



AMTSBLATT

www.stadt-hohenmoelsen.de

Nr.: 12

Jahrgang 27

30. November 2017

Hohenmölsener Weihnachtsmarkt am 16. und 17. Dezember 2017 auf dem Altmarkt



Öffnungszeiten

Sonnabend von 14:00 – 21:00 Uhr • Sonntag von 14:00 – 18:00 Uhr

Sonnabend, 16. Dezember 2017

- 14:00 Uhr Eröffnung des Weihnachtsmarktes durch den Bürgermeister und den Weihnachtsmann
Weihnachtsprogramm „Alle Jahre wieder“
Integrative KiTa „Kinderland-Sonnenschein“
Schätzaktion: Was wiegt der Riesenstollen?
- 15:00 Uhr Weihnachtsprogramm KiTa „Anne Frank“
- 15:30 Uhr Weihnachtliche Fanfarenklänge mit dem Fanfarenzug Hohenmölsen e. V.
- 16:00 Uhr Programm Musikschule Nowak
- 17:00 Uhr Weihnachtschor, frei nach dem Motto „Singen kann jeder“

Sonntag, 17. Dezember 2017

- 14:00 Uhr Eröffnung des Weihnachtsmarktes durch den Bürgermeister und den Weihnachtsmann
Weihnachtsprogramm der Wichtel aus der KiTa „Spatzennest“
Weihnachtliches Kochduell um den goldenen Kochlöffel
- 15:00 Uhr Adventskonzert mit den Jagdhornbläsern
- 17:00 Uhr Weihnachtliche Fanfarenklänge mit dem Fanfarenzug Hohenmölsen e. V.
- Täglich Rundgänge des Weihnachtsmannes
Kindereisenbahn und Mittelalterkarussell
- „Filmzeit im Seniorenbüro“**
Ausstellung alter Filmprogramme
16. und 17. Dezember 2017, 14:00 – 18:00 Uhr

An verschiedenen Hütten kann leckeres Weihnachtsgebäck genascht, Glühwein gekostet, herzlich gespeist und auch noch letzte Weihnachtsgeschenke erworben werden.



Stadt
HOHENMÖLSEN
mit den Ortsteilen
GRANSCHÜTZ
AUPITZ
WEBAU
WÄHLITZ
RÖSSULN
TAUCHA
ZEMBSCHEN
KEUTSCHEN
WERSCHEN
OBERWERSCHEN

Amtliche
Bekanntmachungen
Informationen
Kirchliche Nachrichten
Kulturveranstaltungen
Sportveranstaltungen
Vereinsnachrichten
Programme
Werbung



Impressum:

Herausgeber: Stadt Hohenmölsen, Der Bürgermeister
Redaktion: Stadt Hohenmölsen, Frau Beyer, Markt 1, 06679 Hohenmölsen, Tel.: (03 44 41) 42-143
Satz und Layout: Brasack-Drucksachen, Friedensstraße 15, 06679 Hohenmölsen, Tel.: (03 44 41) 2 30 69
Druck und Verlag: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: (035 35) 489-0
Redaktionsschluss: 12. Dezember 2017. Das Amtsblatt erscheint monatlich in einer Auflagenhöhe von 5.800 Exemplaren und wird an alle Haushalte der Stadt Hohenmölsen und deren Ortschaften kostenlos verteilt. *Sie haben kein Amtsblatt erhalten? Bitte informieren Sie uns unter Tel.: 035 35/489-111*



HOHENMÖLSEN – STADTVERWALTUNG

Stadtwahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hohenmölsen

zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Hohenmölsen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 38 a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWOLSA), in den zurzeit geltenden Fassungen, wird hiermit der Tag der Bürgermeisterwahl und der Tag einer eventuell notwendig werdenden Stichwahl in der Stadt Hohenmölsen bekannt gemacht.

I. Wahltag

Der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2017 durch Beschlussfassung folgende Festlegung getroffen:

1. Die **Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters** der Stadt Hohenmölsen findet am **Sonntag, 18. März 2018 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.
2. Eine eventuell notwendig werdende **Stichwahl** wird am **Sonntag, 15. April 2018, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**, durchgeführt.

II. Hinweise zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit von Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union

Es wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Sie sind verpflichtet, eine Versicherung gemäß § 38 a Abs. 2 KWOLSA nach dem Muster der Anlage 8 b mit ihrer Bewerbung vorzulegen.

Hohenmölsen, 30. November 2017

gez. Birgit Rutkowski
Stadtwahlleiterin

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Widerspruch zur Auskunftserteilung und Datenübermittlung

Hiermit wird die Möglichkeit des Widerspruchs gegen Auskunftserteilung gemäß der §§ 36, 42, 50 BMG öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 50 Abs. 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Weiterhin darf die Meldebehörde gemäß § 50 Abs. 2 BMG an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. Und jedes folgende Ehejubiläum. Ebenfalls darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben, nicht jedoch zu arbeitsrechtlichen Zwecken, Daten ihrer Mitglieder auch regelmäßig übermitteln. § 42 BMG)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über die Tätigkeiten in den Streitkräften übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 58c Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz – SG)).

Die Meldebehörde darf für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) den Adressbuchverlagen Auskunft zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilen. Den Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre erhalten Sie im Einwohnermeldeamt der Stadt Hohenmölsen oder auf unserer Internetseite www.stadt-hohenmoelsen.de. Sollten Sie bereits einen Widerspruch abgegeben haben, so müssen Sie diesen nicht erneuern.

Andy Haugk
Bürgermeister



Bekanntmachung

Widerspruch gegen Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Antragsteller:

Familiename:

Vorname(n):

Geburtsname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Widerspruch gegen Datenübermittlung (Übermittlungssperre)	
1	<input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrpflicht (Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (iVm) § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz widersprechen.)
2	<input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 2 widersprechen.) <input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.) <input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Altersjubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.)
3	<input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.)
4	<input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 BMG iVm § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.)
5	<input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.)

(Unterschrift des Antragstellers)
bzw. weiteren Sorgeberechtigten

(Unterschrift des Ehegatten)



Stadt Hohenmölsen



Stellenausschreibung

Die Stadt Hohenmölsen mit ihren fünf Ortschaften ist ein attraktiver Wohnort inmitten der Metropolregion Mitteldeutschland. Gelegen im wunderschönen Burgenlandkreis profitiert sie von ihren kurzen Wegen in die Zentren von Halle, Gera, Jena und Leipzig. Als eine Stadt voller Energie bietet sie ihren rund 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ein Mehr an Wohnen, Lernen und Erholen im ländlichen Umfeld.

Weitere Informationen über Hohenmölsen finden Sie unter www.stadt-hohenmoelsen.de.

Für die Grundschule Hohenmölsen suchen wir ab 1. April 2018 eine/n

Sekretär/in

in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis in Teilzeit (30 Stunden/Woche).

Was wird Ihre Aufgabe sein:

- Erledigung von Schreibaufträgen
- Vermittlung und Entgegennahme von Telefonaten
- Vorbereitung und Organisation von Besprechungen der Schulleitung
- Fertigung einfacher Niederschriften über Gespräche und Besprechungen
- Aktenführung im Sekretariat
- Führung der Korrespondenz
- Bearbeitung von Posteingang und Postausgang
- Beschaffung und Materialverwaltung
- Führung der Schulkasse
- Bestätigung eingehender Rechnungen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit
- Bearbeitung von Schülerangelegenheiten
- Entgegennahme und Bearbeitung von Unfallmeldungen
- Organisation Erste Hilfe
- Erteilung von Auskünften an Schüler und Eltern
- Unterstützung der Schulleitung im Verwaltungsbereich
- Erstellung von Statistiken und Listen

Wir erwarten von Ihnen:

- mindestens eine Ausbildung als Kauffrau/-mann für Bürokommunikation, Kauffrau/-mann für Büromanagement, Fachangestellte/r für Bürokommunikation, Facharbeiter/in für Schreibtechnik

- berufspraktische Erfahrungen in der eigenverantwortlichen Führung eines Schulsekretariates wünschenswert
- Organisationstalent, Flexibilität, Belastbarkeit, Fähigkeit, auf Menschen einzugehen, Kommunikationsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- gute Kenntnisse in der Anwendersoftware MS-Office (Word, Excel, Outlook)
- gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit
- flexible Absicherung der Arbeitszeit im Sekretariat

Wir bieten Ihnen:

- einen abwechslungsreichen, interessanten und verantwortungsvollen Arbeitsplatz mit einem engagierten, aufgeschlossenen und motivierten Team
- ein angenehmes Arbeitsumfeld sowie gute Arbeitsbedingungen
- Fortbildungsmöglichkeiten
- flexible Arbeitszeiten
- eine leistungsgerechte Vergütung nach dem TVöD (VKA) in der Entgeltgruppe 5

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.12.2017 an die

Stadt Hohenmölsen
 Fachbereich I - Finanzen/Innere Verwaltung
 z. Hd. Danko Münzel
 Markt 1
 06679 Hohenmölsen
 E-Mail: bewerbung@stadt-hohenmoelsen.de

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir die eingereichten Bewerbungsunterlagen nur im Fall eines beigelegten, ausreichend großen und frankierten Rückumschlages zurücksenden. Anderenfalls werden diese nach Abschluss des Verfahrens ordnungsgemäß unter Berücksichtigung des Datenschutzes von uns vernichtet.



Hohenmölsen Hat Mehr
 Eine Stadt voller Energie!



**Fachbereich I – Finanzen/Innere Verwaltung****Neue Unterkunft in Wähliitz**

Bereits am 24. Oktober 2017 wurden im Wiesengrund 5 in Wähliitz die neuen Räumlichkeiten des Ortschaftsrates Webau, des Ortsbürgermeisters Herrn Hoffmann und der Ortsfeuerwehr Wähliitz feierlich in Betrieb genommen. Neben einem Veranstaltungs- und Versammlungsraum sowie Büroräumen des Ortsbürgermeisters und des Ortswehrleiters haben auf insgesamt ca. 90 m² auch eine neu eingerichtete Küche und ein Sanitärraum Platz gefunden. Bürgermeister Herr Haugk und Herr Luckanus, Geschäftsführer der WOBÄU Hohenmölsen, würdigten den gelungenen Abschluss der Suche nach einer neuen Unterkunft, nicht ohne das Engagement der ehrenamtlich Tätigen besonders zu betonen.

Danko Münzel, Sachgebietsleiter Innere Verwaltung

Ortschaft Taucha**Liebe Einwohner von Taucha,**

wieder neigt sich das Jahr dem Ende zu. Es war wie immer geprägt von guten, aber auch von schlechten Ereignissen. Durch das Engagement von vielen ehrenamtlichen Bürgern war es möglich, unsere traditionellen Feste (Pfingsten etc.) durchzuführen. Unser Dorf hat am Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ teilgenommen und dort eine Bronzemedaille gewonnen. Der Preis war eine rustikale Holzbank, welche im Frühjahr aufgestellt wird. Es ist erfreulich, dass immer mehr Bürger den Weg nach Taucha finden und hier sesshaft werden. Das ist ein Zeichen dafür, dass unser Taucha lebenswert ist.

Leider haben wir für unser Volkshaus keinen neuen Pächter gefunden, trotz intensiver Bemühungen. Nun steht der Plan, dieses als Vereinshaus umzubauen. Die Realisierung steht leider noch nicht fest, ich informiere Sie, sobald alles auf den Weg gebracht ist. Am 2. Dezember 2017 findet unser mittlerweile traditionelle Weihnachtsmarkt statt, zu welchem ich alle recht herzlich einlade. Am 17. Dezember 2017 möchte uns der Chor wieder zum Adventssingen einladen. Auch hier hoffe ich auf reges Interesse.

Ich wünsche Ihnen sowie Ihren Familien ein gesundes und frohes Weihnachtsfest, im Kreise Ihrer Lieben.

Kommen Sie gut ins Jahr 2018 und vor allem bleiben Sie gesund! Bei Fragen und Anregungen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen Ihre Katrin Schmoranzner

Ortschaft Webau**Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Ortschaft Webau,**

wieder neigt sich ein Jahr dem Ende zu und damit wäre es auch Zeit, eine kurze Bilanz für das Jahr 2017 zu ziehen.

Auch in diesem Jahr gilt der Dank all jenen ehrenamtlich Tätigen und Bürgern, die sich aktiv dafür eingesetzt haben, das Zusammenleben in der Gemeinde mit zu gestalten. Besonderer Dank gilt den Bürgern, die 2017 die Wahlen zum Bundestag abgesichert haben. Ihr Engagement wird auch zu den Wahlen im Jahr 2018 gefragt sein.

Im Jahr 2017 gab es in der Gemeinde wieder Änderungen, die sich sowohl positiv, als auch negativ ausgewirkt haben.

Die Gaststätte in Webau hat geschlossen. Damit gibt es in dem Ortsteil nunmehr keine Möglichkeit mehr, sich zu einem gemütlichen Beisammensein zu treffen. Die Aktivitäten des Senioren- und Behindertenbeirates der Stadt Hohenmölsen können hier einen kleinen Ausgleich schaffen.

Das Büro des Ortsbürgermeisters am Postplatz in Webau musste wegen Bauauffälligkeit geschlossen werden. Perspektivisch ist der Abriss vorgesehen, da ein Erhalt wirtschaftlich nicht angezeigt ist. Bedauerlicherweise wird sich dadurch wieder das Ortsbild in Webau verändern. Im Gegenzug wurden im Ortsteil Wähliitz im Wiesengrund neue Räumlichkeiten für ein Büro des Ortsbürgermeisters geschaffen. In den neuen Räumlichkeiten wurde auch ein Büro für den Ortswehrleiter sowie zur gemeinsamen Nutzung ein Schulungsraum für die Freiwillige Feuerwehr geschaffen. Damit haben sich die Bedingungen für Schulung und Ausbildung der Kameraden wesentlich verbessert.

Für die Freiwillige Feuerwehr Rösseln wurde ein neues Fahrzeug angeschafft. Der Liefertermin war für Ende November vorgesehen. Damit konnte die Ausstattung verbessert werden.

Die Brücke zwischen Webau und Taucha wurde saniert und in diesem Jahr fertiggestellt.

Das Wirken im Sportverein, der Freiwilligen Feuerwehr oder anderen Vereinen sowie andere Aktivitäten sind nach wie vor eine Bereicherung im Zusammenleben der Bürger in den einzelnen Ortsteilen der Ortschaft.

Der Haushalt der Stadt Hohenmölsen wird nach gegenwärtigem Stand in den nächsten Jahren von einem Konsolidierungskonzept geprägt sein. Dadurch werden nicht alle Vorstellungen und Wünsche verwirklicht werden können. Trotzdem wird das Bestreben darin liegen, in kleinen Schritten die nächsten Aufgaben anzugehen, um weitere Verbesserungen in der Gemeinde zum Wohl der Bürger herbeizuführen.

Wir wünschen allen Einwohnern der Gemeinde Webau ein besinnliches Weihnachtsfest 2017 sowie einen erfolgreichen und gesunden Start in das Jahr 2018.

Der Ortsbürgermeister und Ortschaftsrat der Ortschaft Webau



Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

über die Öffnung des Geschäftes Foto-Uhren-Schmuck-Lotto, Silke Zimmermann, Markt 7, 06679 Hohenmölsen, anlässlich der Weihnachtszeit am Sonntag, dem 17. Dezember 2017

Hiermit wird folgende Allgemeinverfügung vom 27. Oktober 2017 des Bürgermeisters der Stadt Hohenmölsen öffentlich bekannt gemacht (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 VwvFG).

Auf der Grundlage des § 7 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) in der Bekanntmachung vom 22. November 2006 (GVBl. LSA S. 528) wird Folgendes verfügt:

1. Aus Anlass der Serviceleistung zur Weihnachtszeit an Kunden darf am Sonntag, dem 17. Dezember 2017, die Verkaufsstelle in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein. Der Verkaufsbereich im Sinne dieser Allgemeinverfügung wird begrenzt auf die Verkaufsfläche des Geschäftes.
2. Die Vorschriften des § 9 des Ladenöffnungszeitengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Nov. 2006, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. 1 S. 1170/1171), zuletzt geändert durch Art. 229 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. 1 S. 2047, 2435), und durch das 5. Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und andere Gesetze vom 22.12.2005 (BGBl. 1 S. 3676, 3678), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. 1 S. 965), zuletzt geändert durch Art. 230 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. 1 S. 2407, 2435), und des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetzes MuSchG) in der Fassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. 1 S. 2318, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. 1 S. 2748, 2756), sind zu beachten.
3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre öffentliche Bekanntgabe folgenden Tag als bekannt gegeben und wird mit diesem Zeitpunkt wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Hohenmölsen, Markt 1, 06679 Hohenmölsen, erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis zur Einsichtsmöglichkeit:

Die vorstehende Verfügung und ihre Begründung können in der Zeit vom 30. November 2017 bis 6. Dezember 2017 im Fachbereich II – Ordnung und Soziales der Stadt Hohenmölsen, Großgrimmaer Straße 2, 06679 Hohenmölsen, während folgender Öffnungszeiten eingesehen werden.

Montag		13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 11:30 Uhr	13:00 Uhr – 17:30 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 11:30 Uhr	13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 11:30 Uhr	

Hohenmölsen, 27. Oktober 2017


Andy Haugk
Bürgermeister



Einwohnermeldeamt

Öffnungszeiten

des Einwohnermeldeamtes zum Jahreswechsel

Donnerstag, 28. Dezember 2017

09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr

Am 27. und 29. Dezember 2017 bleibt das Einwohnermeldeamt geschlossen.

Anett Goder

Das ideale Weihnachtsgeschenk

Das Buch „Hohenmölsen – damals und heute“ ist noch erhältlich:

Foto-Uhren-Schmuck, Markt 7; **Goldschmiede Swiekatowski**, Friedensstraße 4; **Geschenkartikel Nixdorf**, Goethestraße 1; **Hotel am Platz**, Platz des Bergmanns 1; **Bibliothek**, Dr.-Walter-Friedrich-Straße 2; **Bürgerhaus**, Dr.-Walter-Friedrich-Straße 2; **Stadtinformation**, Altmarkt 2



Der Bildband kann für 17,50 € in den obenstehenden Einrichtungen und Geschäften erworben werden.



Freiwillige Feuerwehr Hohenmölsen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

**wir wünschen Ihnen
ein besinnliches und sicheres
Weihnachtsfest!**

Wichtige Tipps im Umgang mit Adventsgestecken und Weihnachtsbäumen, damit die Weihnachtszeit ein Fest der Freude bleibt und Personen- und Sachschäden vermieden werden:



1. Verstellen Sie nicht Fluchtwege, wie Fenster, Türen, Flure und Treppen!
2. Behalten Sie Tannengestecke und Adventskränze nicht zu lange in der Wohnung. Trockene Zweige brennen wie Zunder!
3. Ersetzen Sie trockene Zweige durch frisches Tannengrün und holen Sie den Weihnachtsbaum erst am 24.12. in das warme Zimmer!
4. Achten Sie auf ausreichenden Sicherheitsabstand zu leicht brennbaren Materialien, wie z. B. Vorhänge und Gardinen!
5. Verwenden Sie Sicherheitskerzen! Der vor dem Kerzenboden endende Docht lässt die Flamme erlöschen!
6. Lassen Sie brennende Kerzen nie unbeaufsichtigt, schon gar nicht, wenn Kinder allein im Zimmer sind!

7. Verwahren Sie Zündhölzer und Feuerzeuge an einem sicheren Platz!
8. Wunderkerzen gehören nicht in die Adventsgestecke oder Weihnachtsbäume!
9. Beugen Sie vor: Halten Sie für den Brandfall ein Gefäß mit Wasser griffbereit, denn um ein Gefäß mit 10–12 Litern Wasser zu füllen, benötigen Sie ca. 1 Minute. Genau das kann eine Minute zu spät sein!
10. Alarmieren Sie bei Feuer sofort die Feuerwehr, Notruf 112, bewahren Sie Ruhe, verlassen Sie den Brandraum und schließen die Tür. Weisen Sie die Feuerwehrkräfte ein!



**Im Namen
aller Mitglieder
der Feuerwehr
der Stadt
Hohenmölsen**

Stadtwehrleiter



Nachruf

Mit tiefem Bedauern erhielten wir die
Nachricht vom Ableben des
Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr Hohenmölsen,
Ortsfeuerwehr Granschütz

Kamerad
Werner Brauer

Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenmölsen

Andy Haugk
Bürgermeister
Stadt Hohenmölsen

Detlef Brauer
Ortswehrleiter
Granschütz

Michael Geißler
Stadt- und Ortswehrleiter
Hohenmölsen



Fachbereich I – Finanzen/Innere Verwaltung

**Bekanntmachung
Fernwärme GmbH Hohenmölsen-Webau**

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Fernwärme GmbH Hohenmölsen-Webau wird zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses bzw. der Behandlung des Jahresfehlbetrages hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lageplan der Fernwärme GmbH Hohenmölsen-Webau für das Jahr 2016 liegen gemäß §§ 130 und 133 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, in der zurzeit gültigen Fassung,

vom 04.12. bis 14.12.2017

während der üblichen Dienstzeiten:

Montag	13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 11:30 Uhr

im Rathaus, Zimmer 105, öffentlich aus.

Hohenmölsen, 6. November 2017

Andy Haugk
Bürgermeister

Fernwärme GmbH Hohenmölsen-Webau

**Änderung des Fernwärmepreises
im Versorgungsgebiet Hohenmölsen-Webau**

Sehr geehrte Fernwärmekunden,

in Anwendung der Preisänderungsklausel erfolgt zum 01.01.2018 eine Preisanpassung, basierend auf § 24 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB Fernwärme V)“ in der Fassung vom 12.11.2010 und den Wärme-Lieferverträgen bzw. Wärmeserviceverträgen zwischen der Fernwärme GmbH Hohenmölsen-Webau und dem Kunden.

Im Ergebnis wird der Arbeitspreis von 4,48 Cent/kWh (netto) - 5,33 Cent/kWh (inkl. 19% MwSt.) auf 4,66 Cent/kWh (netto) - 5,55 Cent/kWh (inkl. 19% MwSt.) angepasst.

Alle anderen Preise, insbesondere die Grundpreise, bleiben unverändert.

Für Ihre Treue und das entgegengebrachte Vertrauen bedankt sich die Geschäftsführung recht herzlich.

Geschäftsführung
Fernwärme GmbH Hohenmölsen-Webau

Bekanntmachung

**Abfallentsorgung
auf dem Friedhof Hohenmölsen**

Auf dem Friedhof der Stadt Hohenmölsen wurden für die Entsorgung der Friedhofsabfälle Container aufgestellt.

Wir bitten um **unbedingte Beachtung und Einhaltung der Hinweise** auf den Containern.

Christiane Ulrich
Friedhofsverwaltung

Ortsfeuerwehr Rössuln

**Feierliche Übergabe
eines neuen Löschfahrzeuges**

Am 16. Dezember 2017 findet bei der Ortsfeuerwehr Rössuln die feierliche Übergabe eines neuen Mittellöschfahrzeuges statt. Auf diesem Weg möchten wir alle Kameraden, Freunde der Feuerwehr oder auch Interessierte zu diesem Ereignis herzlich einladen.

Wann: Samstag, 16. Dezember 2017
14:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Wo: Feuerwehrgerätehaus Rössuln
Gutshof 6 in 06679 Hohenmölsen, OT Rössuln

Bekanntmachung

**Hinweise
zur vorübergehenden Schließung
des Grünschnittplatzes in Hohenmölsen**

Gemäß einer Mitteilung der AWSAS-AöR bleibt der Grünschnittplatz im Gewerbegebiet Einheit 17, 06679 Hohenmölsen, in der Zeit vom **1. Dezember 2017 bis 28. Februar 2018** geschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass u. a. in dieser Zeit weiterhin die Verwertungs- und Entsorgungsanlage der AWSAS-AöR

- Kompostierwerk Weißenfels, Johann-Reis-Straße 21, 06667 Weißenfels
- sowie
- Wertstoffhof Weißenfels, Straße am Wehr, 06667 Weißenfels

zu den im Abfallratgeber für das Jahr 2017 genannten Öffnungszeiten zur Verfügung stehen.

Tino Ecker
Sachgebietsleiter Ordnung und Sicherheit/Straßenverkehr

**Bekanntmachung****Bekanntmachung der Absicht der Einziehung von Straßen**

Die Stadt Hohenmölsen als zuständige Straßenbaulastbehörde beabsichtigt die Einziehung folgender Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen:

„August-Bebel-Straße“

(Gemarkung Großgrimma, Flur – 1, Flurstück – 166/5,
Verlauf: Übergang Bergstraße bis Straßenende)

„Friedensstraße“

(Gemarkung Großgrimma, Flur – 12, Flurstück – 78 und Flur – 14, Flurstück – 77/4,
Verlauf: Friedensstraße (Kreisstraße) bis Ausbauende)

„Goethestraße“

(Gemarkung Großgrimma, Flur – 11, Flurstück – 67/1,
Verlauf: Einmündung Wuschlauber Straße bis Wirtschaftsweg Richtung Bergstraße)

„Karl-Marx-Straße“

(Gemarkung Großgrimma, Flur – 10, Flurstück – 47/2,
Verlauf: Übergang Friedensstraße bis Übergang Kreisstraße)

„Otto-Grothwohl-Straße“

(Gemarkung Großgrimma, Flur – 08, Flurstück – 151/27,
Verlauf: Übergang Otto-Grothwohl-Straße (Kreisstraße) bis Ausbauende)

„Pegauer Straße“

(Gemarkung Großgrimma, Flur – 14, Flurstück – 53/9,
Verlauf: Übergang K 2116 bis Straßenende)

„Schulplatz“

(Gemarkung Großgrimma, Flur – 12, Flurstück – 40/1,
Verlauf: Einmündung Friedensstraße bis Übergang Karl-Marx-Straße)

„Thomas-Müntzer-Straße“

(Gemarkung Großgrimma, Flur – 1, Flurstück – 166/5,
Verlauf: Übergang Bergstraße bis Straßenende)

„Tiefweg“

(Gemarkung Großgrimma, Flur – 1, Flurstück – 166/5,
Verlauf: Übergang Bergstraße bis Straßenende)

„Wuschlauber Straße“

(Gemarkung Großgrimma, Flur – 15, Flurstück – 27/5,
Verlauf: Einmündung Wuschlauber Straße (K 2116) bis Übergang An der Grunau)

„sonstige öffentliche Straßen“

Alle aufgelisteten Straßen befinden sich in der ehemaligen Ortschaft Großgrimma.

Die Straßen haben ihre Verkehrsbedeutung für den öffentlichen Verkehr verloren und die Einziehung erfolgt nach § 8 Abs. 1 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA). Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA bekannt gemacht, um Gelegenheit zu geben, Einwendungen zu erheben. Eine Lagekarte mit den Abgrenzungen der Straße wird im Fachbereich II – Ordnung und Soziales der Stadt Hohenmölsen, Großgrimmaer Straße 2 in 06679 Hohenmölsen während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme ab dem 01.12.2017 bis zum 28.02.2018 verfügbar gehalten.

Hohenmölsen, 30. November 2017

Andy Haugk
Bürgermeister

AZV Saale-Rippachtal**Beitragserhebung des ehem. AZV Saale-Rippachtal – Verlängerung der Aussetzung**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
im Januar und März 2017 hat die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg mehrheitlich beschlossen, auf die Beitragsnachveranlagungen des ehemaligen AZV Saale-Rippachtal vom Dezember 2015 zu verzichten. Gegen die Beschlüsse liegen Widersprüche vor. Die Entscheidung über die Widersprüche und damit auch über die Beitragsnachveranlagungen obliegt nun der Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises. Die Kommunalaufsicht macht ihre Entscheidung von den bereits anhängigen Klageverfahren gegen die Beitragsveranlagungen des ehemaligen AZV Saale-Rippachtal abhängig.

Im April 2017 wurde durch die Verbandsversammlung die Verlängerung der Aussetzung der Vollziehung der Beitragsbescheide sowie die Aussetzung der Entscheidung über die anhängigen

Widersprüche bis spätestens zum 31.12.2017 beschlossen. Da bis zum Jahresende nicht mit einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes zu rechnen ist, hat die Verbandsversammlung in der Sitzung vom 25.10.2017 erneut beschlossen, von Amts wegen die sofortige Vollziehung der Erstveranlagungs- und Nachveranlagungsbescheide bis zur gerichtlichen Entscheidung im Hauptverfahren auszusetzen. Gleiches gilt auch weiterhin für die Bearbeitung der Widersprüche.

Nach der Gerichtsentscheidung wird die Verbandsversammlung über die Fortführung beraten und die Grundstückseigentümer umgehend informieren.

gez. Franz-Xaver Kunert
Verbandsgeschäftsführer



Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Hohenmölsen (Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 25 Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, S. 46) in der zurzeit geltenden Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen in seiner Sitzung am 16. November 2017 folgende Satzung.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe der Stadt Hohenmölsen sowie der Ortschaften Werschen mit den Ortsteilen Werschen und Oberwerschen, Webau mit den Ortsteilen Webau, Wählitz und Rössuln sowie Taucha und Granschütz mit den Ortsteilen Granschütz und Aupitz, im Weiteren „Friedhof“ genannt.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Hohenmölsen. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Hohenmölsen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Stadt Hohenmölsen zugelassen werden.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder Teile davon können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung des Friedhofs oder von Friedhofsteilen verlieren der Friedhof oder der betreffende Friedhofsteil ihre Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Stadt Hohenmölsen kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (3) Die Stadt Hohenmölsen kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Werden infolge Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen auf Kosten der Stadt Hohenmölsen möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Friedhof ist während des Jahres durchgehend für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt Hohenmölsen kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jedermann hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung gewahrt bleiben. Den Anordnungen des Friedhofspersonales ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet,
 - a) Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Sportgeräten (wie Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle, handbewegliche Fahrzeuge sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringern, zu befahren;
 - b) während einer Bestattung oder Gedenkfeier in der Nähe geräuschvolle bzw. die Bestattung oder Trauerfeier beeinträchtigende Arbeiten auszuüben;
 - c) seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, weiterhin Rasenflächen, Pflanzungen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Servicehunde, welche jedoch an der Leine zu führen sind;
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - g) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, sowie die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;
 - h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern;
 - i) ohne Genehmigung der Stadt Hohenmölsen Anpflanzungen jeglicher Art außerhalb der erworbenen Grabstätte vorzunehmen.
- (4) Totengedenkfeiern, auch wenn sie nicht mit einer Bestattung zusammenhängen, bedürfen der Zustimmung der Stadt Hohenmölsen. Die Zustimmung ist mindestens eine Woche vor der Durchführung zu beantragen.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Jegliche Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der von Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (insbesondere nach den Absätzen 3 bis 6) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicherzustellen, ist der Stadt Hohenmölsen (Friedhofsverwaltung) die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des



Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchzuführende Arbeiten) mitzuteilen.

- (3) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (4) Dienstleistungserbringer dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder an dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Den Anordnungen der verantwortlichen Bediensteten der Stadt Hohenmölsen ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Stadt Hohenmölsen begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Stadt Hohenmölsen im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr ausgeführt werden. An Samstagen sind gewerbliche Arbeiten ab 07:00 Uhr möglich und spätestens um 12:00 Uhr zu beenden. Durch die Arbeiten dürfen insbesondere Bestattungsfeierlichkeiten nicht beeinträchtigt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind diese Arbeiten gänzlich untersagt.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist durch die Bestattungsinstitute unverzüglich nach Antragsaufnahme bei der Stadt Hohenmölsen anzumelden.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt Hohenmölsen festgesetzt. Bestattungen erfolgen montags bis freitags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 15:30 Uhr und samstags bis 12:00 Uhr. Sonn- und Feiertage sind von Bestattungen ausgeschlossen. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgspflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Das Verbringen des Sarges von der Feuerhalle zum Grab und die Bestattung sowie die Beisetzung der Urne sind Sache der Bestattungsinstitute. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Hohenmölsen.

§ 8 Särge

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchdringen von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Bei Erdbestattungen sind Holzsärge aller Art zulässig, nicht dagegen Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen aus Metall, Kunststoff oder sonstigem nicht verrottbarem Material. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen. Das gilt nicht für Särge in Grüften und Grabgebäuden.
- (2) Särge dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Särge für Kindergräber dürfen

höchstens 1,40 m lang, 0,40 m hoch und im Mittelmaß 0,40 m breit sein.

- (3) Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt Hohenmölsen einzuholen.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Zur Grabherstellung sind die mit der Bestattung beauftragten Firmen berechtigt. Die Grabherstellung umfasst das Öffnen, Ausheben und Schließen von Gräbern.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Sie müssen voneinander mindestens durch 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhefristen und Nutzungsrechte

- (1) Die Ruhe der Verstorbenen darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Ruhefrist für Verstorbene vor dem vollendeten 10. Lebensjahr und für Urnen beträgt 15 Jahre. Für Verstorbene nach dem 10. Lebensjahr beträgt die Ruhefrist 20 Jahre. Sie wird vom Tage der Beisetzung gerechnet.
- (3) Die Ruhefrist für die Bestattung von Urnen in den Kammern der Urnenwand auf dem Friedhof Hohenmölsen beträgt 15 Jahre.
- (4) Nutzungsrechte an Grabstätten werden für die Inhaber wie folgt begrenzt:
 - a) für Erdreihengrabstätten bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre
für Erdreihengrabstätten nach vollendetem 10. Lebensjahr 20 Jahre
 - b) für Erdwahlgrabstätten 30 Jahre
 - c) für Urnenreihengrabstätten 15 Jahre
 - d) für Urnenwahlgrabstätten 30 Jahre
 - e) für pflegearme Urnengrabstätten 30 Jahre
 - f) für Urnenreihenkammern 15 Jahre
 - g) für Urnenwahlkammern 30 Jahre
 - h) für anonyme Urnenreihengrabstätten 15 Jahre
(Urnengemeinschaftsanlage)
- (5) Für anonyme Urnenreihengrabstellen wird ein Nutzungsrecht von 15 Jahren festgelegt. Die Beisetzung erfolgt grundsätzlich durch die Bestattungsunternehmen. Für die Pflege und Unterhaltung dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr an die Stadt Hohenmölsen zu zahlen, welche mit der Zahlung der Grabstellengebühr gemäß der Bestattungsgebührensatzung abgegolten ist.
- (6) Eine vorzeitige Beendigung des Nutzungsrechtes ist schriftlich zu beantragen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Gebühren besteht nicht. Für die Einebnung der Grabstätte ist der Antragsteller verantwortlich. Auf die Regelungen des § 26 wird verwiesen.
- (7) Die Vergabe des Nutzungsrechtes an Grabstätten in neu erschlossenen Grabfeldern erfolgt gemäß digitalem Belegungsplan.
- (8) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Graburkunde.

§ 11 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen



Zustimmung der Stadt Hohenmölsen. Umbettungen auf den Friedhöfen der Stadt Hohenmölsen sind nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen oder privaten Interesses zulässig. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Nach Ablauf der Ruhefrist ist eine Umbettung nicht mehr möglich.

- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen dürfen ausschließlich nur durch einen Dienstleistungserbringer, der nach § 6 befähigt ist, durchgeführt werden. Die Stadt Hohenmölsen bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (3) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Stadt Hohenmölsen Grabstätten verlegen. Leichen oder Aschereste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind mit umzubetten.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Auf den Friedhöfen der Stadt Hohenmölsen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Erdreihengrabstätten
 - b) Erdwahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) anonyme Urnenreihengrabstätte – Urnengemeinschaftsanlage (ausschließlich auf den Friedhöfen: Friedhof Hohenmölsen – Dr.-Walter-Friedrich-Straße, Friedhof Rössuln, Friedhof Taucha, Friedhof Granschütz)
 - f) Urnenkammern (ausschließlich auf dem Friedhof Hohenmölsen – Dr.-Walter-Friedrich-Straße)
 - g) pflegearme Urnengrabstätten
 - h) Ehrengabstätten, Patenschaftsgrabstätten
 Nutzungsrechte werden nur bei freien Kapazitäten verliehen.
- (2) Grüfte und Grabgebäude sind auf den dafür vorgesehenen Grabfeldern zulässig.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte (Erwerb des Nutzungsrechtes) auf einem bestimmten Friedhof und in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden. Grundsätzlich darf in einer Reihengrabstätte nur ein Sarg und eine Urne beigesetzt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Erdreihengabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
Größe der Grabstätte: 1,80 m x 0,85 m;
Nutzungsdauer: 15 Jahre

- b) Erdreihengabstätten für Verstorbene nach Vollendung des 10. Lebensjahres
Größe der Grabstätte: 2,20 m x 0,85 m;
Nutzungsdauer: 20 Jahre
Seitlicher Abstand zwischen den Gräbern: 0,40 m bis 0,50 m
Eine Verlängerung an dieser Grabstätte ist nicht möglich, da die Ruhezeit gleichzeitig der Nutzungszeit entspricht.
- (3) Das Abräumen von Erdreihengabfeldern oder –teilen ist vor der Wiederbelegung von der Stadt Hohenmölsen sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 14 Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die einstellige oder mehrstellige Grabstätten sein können, an denen ein Nutzungsrecht von 30 Jahren verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelerdwahlgrabstätten für Verstorbene bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres (für eine Erdbestattung)
Größe der Grabstätte: 1,80 m x 0,85 m
 - b) Einzelerdwahlgrabstätten für Verstorbene nach Vollendung des 10. Lebensjahres (für eine Erdbestattung)
Größe der Grabstätte: 2,20 m x 0,85 m
 - c) Doppelerdwahlgrabstätten (für zwei Erdbestattungen)
Größe der Grabstätte: 2,20 m x 2,10 m
- (3) Nutzungsberechtigte von Erdwahlgrabstätten nach Abs. 2 haben das Recht und die Möglichkeit, in den einzelnen Grabstätten zusätzlich auch Urnen beizusetzen. Hierfür gelten folgende Bedingungen:
 - a) In einer Einzelerdwahlgrabstätte dürfen unter Beachtung der Ruhefrist für Urnenreihengabstätten bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
 - b) In einer Doppelerdwahlgrabstätte dürfen unter Beachtung der Ruhefrist für Urnenreihengabstätten bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
 - c) Nach einer Urnenbeisetzung ist während der Dauer der Ruhezeit der Urne eine Körpererdbestattung nicht zulässig.
- (4) Bis zum Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag für die gesamte Erdwahlgrabstätte verlängert werden. Die Verlängerung sollte in Fünf-Jahresschritten erfolgen. Dem Antrag wird nur stattgegeben, wenn die Erdwahlgrabstätte ordnungsgemäß angelegt und unterhalten worden ist.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben ist bzw. keine Gebührenrückstände für diese Grabstätte bestehen.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger für das Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht mittels eines Vertrages, welcher erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird, übertragen. Beim Ableben des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht, sofern keine andere Regelung getroffen wurde, in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen mit deren Zustimmung über,



- a) auf den überlebenden Ehegatten/Ehegattin bzw. eingetragenen Lebenspartner/eingetragene Lebenspartnerin und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind.
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (7) Der jeweils Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt Hohenmölsen.
 - (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
 - (9) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt ist oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis an der Grabstätte hingewiesen.
 - (10) Bei der Abgabe oder dem Entzug des Nutzungsrechtes der Grabstätte kann die Stadt Hohenmölsen über diese Grabstätte nach Ablauf der Ruhefristen der Bestattungen entschädigungslos wieder frei verfügen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren besteht nicht.
 - (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) anonymen Urnenreihengrabstelle (Urnengemeinschaftsanlage)
 - d) Urnenkammern
 - e) Ehrengabstätten
 - f) Erdreihen- und Erdwahlgrabstätten
 - g) pflegearmen Urnengrabstätten (Urnengrabstätte mit Kissenstein; Urnengrabstätte mit Liegeplatte; Urnengrabstätte mit Stele)
- (2) Die Beisetzung von Urnen in Steinkästen ist nicht zulässig.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung von Aschen abgegeben werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet: Urnenreihengrabstätten
Größe der Grabstätte: 0,80 m x 0,80 m
- (3) In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.

§ 17 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die Urnenwahlgrabstätten haben folgende Maße und Belegungszahl an Urnen:
 - 1,00 m x 1,00 m – max. vier Urnen;
 - 0,80 m x 0,80 m (ausschließlich auf dem Friedhof Hohenmölsen) – max. zwei Urnen;
 - 1,25 m x 0,80 m (ausschließlich auf dem Friedhof Hohenmölsen) – max. vier Urnen.
- (3) Bis zum Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag für die Urnenwahlgrabstätte in Fünf-Jahresschritten verlängert werden.

§ 18 Anonyme Urnenreihengrabstätten

- (1) Das Grabfeld der anonymen Urnenreihengrabstätte ist eine in sich geschlossene Rasenfläche, auf der Urnen innerhalb einer Fläche von 0,30 m mal 0,30 m der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden. Die Urne wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit an einer nur der Stadt Hohenmölsen bekannten Stelle, d. h. anonym, beigesetzt. Diese Grabstellen werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn es dem Willen des Verstorbenen entspricht. Eine Ausbettung von Urnen ist nicht möglich.
- (2) Blumen, Gebinde, getopfte Pflanzen usw. sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abzulegen. Anpflanzungen sind grundsätzlich nicht gestattet. Das Grabfeld wird im Rahmen der Grünflächenpflege von der Stadt Hohenmölsen unterhalten.

§ 19 Urnenkammern

- (1) Urnenkammern sind Aschenstätten, die erst im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit des bzw. der zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Die Urnenkammern sind als geschlossene Wandfläche ausgebildet, in denen bis zu zwei Urnen mit Schmuckurnen beigesetzt werden können.
- (3) Es werden eingerichtet:
 - a) Urnenreihenkammern, einfach (für eine Urne)
 - Nutzungsrecht 15 Jahre
 - Verlängerung nicht möglich
 - b) Urnenwahlkammern, doppelt (für zwei Urnen)
 - Nutzungsrecht 30 Jahre
- (4) Bis zum Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag für die Urnenwahlkammer einmalig, jedoch höchstens bis 15 Jahre verlängert werden.
- (5) Die Verschlussplatte ist gemäß § 24 Abs. 2 zu gestalten. Sie wird mit dem Erwerb (Antrag auf Erteilung des Nutzungsrechtes) der Grabstätte an den Nutzungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten zum Zwecke der Gestaltung gemäß § 24 Abs. 2 sowie anschließender Anbringung im Rahmen der Trauerfeier von einem durch den Nutzungsberechtigten beauftragten Bestattungsunternehmen bzw. sonstigen Dienstleister gemäß § 6 sowie unter Berücksichtigung der Festlegungen gemäß § 15 Abs. 4 übergeben.



§ 20 Ehrengrabstätte, Patenschaftsgrabstätte

- (1) Die Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt. Die Zuerkennung erfolgt durch Ratsbeschluss.
- (2) Patenschaftsgrabstätten sind Grabstätten mit erhaltenswerten, historischen Grabmalanlagen. Zur Nutzung und dem Erhalt dieser Grabstätten kann die Stadt Hohenmölsen gesonderte Vereinbarungen abschließen.

§ 21 Pflgearme Urnengrabstätten

- (1) Urnengrabstätte mit Kissenstein
 1. Bei der Urnengrabstätte mit Kissenstein handelt es sich um eine kleine Urnengemeinschaftsgrabanlage ohne Pflegeaufwand und ohne die Möglichkeit einer individuellen Bepflanzung für die Nutzungsberechtigten. Je Kissenstein können bis zu zwei Urnen (1. Urne unter dem Stein – 2. Urne rechts daneben) beigesetzt werden.
 2. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen, mit der Möglichkeit der einmaligen Verlängerung um max. weitere 15 Jahre.
 3. Der Kissenstein ist gemäß § 23 Abs. 15 b, 1. zu gestalten. Die Festlegungen der §§ 23 und 24 sind zu beachten. Der Kissenstein wird mit dem Erwerb (Antrag auf Erteilung des Nutzungsrechts) der Grabstätte an den Nutzungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten zum Zwecke der Gestaltung gemäß § 24 übergeben.
- (2) Urnengrabstätte mit Liegeplatte
 1. Bei der Urnengrabstätte mit Liegeplatte handelt es sich um eine kleine Urnengemeinschaftsgrabanlage ohne Pflegeaufwand und ohne die Möglichkeit einer individuellen Bepflanzung für die Nutzungsberechtigten. Je Liegeplatte können bis zu zwei Urnen (1. Urne unter der Liegeplatte – 2. Urne rechts daneben) beigesetzt werden.
 2. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen, mit der Möglichkeit der einmaligen Verlängerung um max. weitere 15 Jahre.
 3. Die Liegeplatte ist gemäß § 23 Abs. 15 b, 2. zu gestalten. Die Festlegungen der §§ 23 und 24 sind zu beachten. Die Liegeplatte wird mit dem Erwerb (Antrag auf Erteilung des Nutzungsrechts) der Grabstätte an den Nutzungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten zum Zwecke der Gestaltung gemäß § 24 übergeben.
- (3) Urnengrabstätte mit Stele
 1. Bei der Urnengrabstätte mit Stele handelt es sich um eine Urnengrabstätte für ein bis zwei Urnen (auf jeder Stelenseite je eine Urne).
 2. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen, mit der Möglichkeit der einmaligen Verlängerung um max. weitere 15 Jahre.
 3. Die Grabstätte bietet zwei kleine durch den Nutzungsberechtigten gestaltbare Flächen von 35 x 35 cm, welche individuell durch den Nutzungsberechtigten bepflanzt oder mit Natursteinabdeckplatten mit einer Mindeststärke von 2 cm abgedeckt werden können. Bei Verzicht auf individuelle Bepflanzung oder Abdeckung mit Platten wird die Fläche für die Dauer der Nutzungszeit durch die Stadt Hohenmölsen unterhalten.
 4. Die Grabstätte ist gemäß §§ 23 Abs. 15 b, 3. und 24 zu gestalten.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabstätten sind so zu gestalten, dass sie der Würde des Ortes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gerecht werden.
- (2) Das durch die Bestattungspflichtigen beauftragte Bestattungsunternehmen ist für die Vorbereitung und Nachbereitung einer Bestattung, d.h. für das Verdichten der Grabstätte, den Abtransport von überschüssigem Erdreich und das Anlegen eines provisorischen Grabhügels (bei Erdbestattungen) verantwortlich.

§ 23 Grabmale

- (1) Unbeschadet des § 22 müssen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den besonderen Anforderungen entsprechen. Sie müssen aus wetterbeständigem Material sein.
- (2) Grabmale dürfen aus Natursteinen (ebenfalls Findlingen), Holz und geschmiedetem oder gegossenem Material sein. Ausstattungsgegenstände und Gestaltungselemente aus anderen Materialien, die der Würde des Ortes entsprechen, sind zulässig.
- (3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.
- (4) Die Aufstellung von Grabmalen, jede Formveränderung von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Hohenmölsen. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
 - der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht
 - Angabe des Materials und seine Bearbeitung.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung der Genehmigung errichtet bzw. geändert worden ist.
- (7) Die Stadt Hohenmölsen kann Grabmale, die den genehmigten Plänen nicht entsprechen oder ohne Genehmigung aufgestellt wurden, auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen lassen. Für etwaige Schäden, die am Grabmal entstehen, übernimmt die Stadt Hohenmölsen keine Haftung.
- (8) Für die Bearbeitung der Anträge zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen wird eine Gebühr nach der gültigen Gebührensatzung der Stadt Hohenmölsen erhoben.
- (9) Grabmale und Grabeinfassungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt entsprechend auch für sonstige bauliche Anlagen.
- (10) Grabeinfassungen müssen steinmetzmäßig bearbeitete Einfassungen sein, die mit dem Grabstein eine Einheit bilden und ebenso wie Grabsteine dem Genehmigungsverfahren unterliegen.
 - (11) Andere Einfassungen sind nicht erlaubt.
 - (12) Die Größe der Einfassungen richtet sich nach der Größe der Gräber laut Friedhofssatzung.
 - (13) Grababdeckungen sind bei Reihen- und Wahlgrabstätten gestattet.



(14) Bei Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Erdreihengrabstätten

stehend:

Höhe: 0,60 m bis 1,40 m Sockelhöhe: bis 0,15 m

Breite: bis 0,80 m Stärke: mindestens 0,12 m

liegend:

Höhe: bis 0,50 m Breite: bis 0,60 m

Stärke: mindestens 0,06 m

b) Erdwahlgrabstätten

stehend:

Höhe: 0,60 m bis 1,40 m Sockelhöhe: bis 0,15 m

Breite: bis 1,60 m Stärke: mindestens 0,12 m

liegend:

Höhe: bis 0,50 m Breite: bis 0,60 m

Stärke: mindestens 0,06 m

(15) Bei Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen/Festlegungen zulässig:

a) Urnenreihen- sowie Urnenwahlgrabstätten

stehend:

Höhe: bis 0,80 m Sockelhöhe: bis 0,15 m

Breite: bis 0,75 m Stärke: mindestens 0,12 m

liegend:

mit Grundriss bis 0,50 m x 0,60 m

Stärke: 0,03 m bis 0,18 m

b) Pflegearme Urnengrabstätten

1. Urnengrabstätte mit Kissenstein

Die Herstellung des Kissensteins sowie der Einfassung und Gestaltung des Urnenfeldes erfolgt einheitlich durch die Stadt Hohenmölsen. Der Kissenstein mit einer Größe von 35 x 35 x 12 cm kann individuell unter Beachtung der Festlegungen des § 24 durch den Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten gestaltet werden.

2. Urnengrabstätte mit Liegeplatte

Die Herstellung der Liegeplatte sowie der Einfassung und Gestaltung des Urnenfeldes erfolgt einheitlich durch die Stadt Hohenmölsen. Die Liegeplatte mit einer Größe von 90 x 30 x 4 cm kann individuell unter Beachtung der Festlegungen des § 24 durch den Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten gestaltet werden.

3. Urnengrabstätte mit Stele

Die Herstellung der kompletten Grabstätte erfolgt entsprechend den Vorgaben der Stadt Hohenmölsen

- Einfassung der Grabstelle (H-Form):

Außenmaß → 95 x 65 cm

Materialstärke → mindestens 12 cm

- Die beiden Aussparungen der Einfassung sollten so gearbeitet sein, dass das nachträgliche Einlassen einer 35 x 35 cm großen Abdeckplatte möglich ist.

- Die Stirnseiten sind jeweils mit einer Edelstahlchiene als Abgrenzung zur Rasenkante zu versehen.

- Die Stele mit einer Größe von 100 x 35 x 12 cm ist ein- oder beidseitig beschriftbar. Die Festlegungen des § 24 sind durch den Nutzungsberechtigten zu beachten.

(16) Nicht zustimmungspflichtige provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig.

Die Aufstellung dieser provisorischen Grabmale ist auf die Dauer von max. zwei Jahren nach der Beisetzung begrenzt.

§ 24 Schriften und Schmuckformen

- (1) Größe und Anordnung von Grabinschriften und Schmuckformen sind der Größe entsprechend dem Grabmal anzupassen. Sie müssen aus dem Material herausgearbeitet oder stark vertieft eingehauen werden. Vertiefte Inschriften und Schmuckformen dürfen unaufdringlich getönt werden. Aufgesetzte Schriften aus Metall sind zulässig. Gestrahlte Schriften aus gestalterischen Gründen bedürfen einer gesonderten Genehmigung der Stadt Hohenmölsen.
- (2) Bei Abdeckplatten für Urnenkammern sind Größe und Anordnung von Grabinschriften und Schmuckformen ebenfalls anzupassen. Sie müssen vertieft eingehauen und vergoldet ausgeführt werden.
- (3) Inschriften und Schmuckformen, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen, sind nicht gestattet.

§ 25 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist jeweils der Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Amtshilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt Hohenmölsen auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Hohenmölsen nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Hohenmölsen berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Dabei ist die Stadt Hohenmölsen verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.
- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen bzw. durch Abstürzen von Teilen davon verursacht werden.

§ 26 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes dürfen Grabstätten einschließlich der Grabmale und sonstiger Grabausstattungen nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt Hohenmölsen entfernt werden.
- (2) Unverzüglich nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte einschließlich des Grabmals und aller sonstigen zur Grabstätte gehörenden baulichen Anlagen und Grabausstattungen zu entfernen. Die Kosten dafür trägt der Nutzungsberechtigte. Sind Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige zur Grabstätte gehörenden baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, so ist die Stadt Hohenmölsen berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. Die Kosten richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand und sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Stadt Hohenmölsen ist nicht verpflichtet, diese Grabmale oder Grabeinfassungen zu verwahren.



- (3) Nach Beräumung der Grabstätte ist die Fläche dem Umfeld angepasst wieder herzurichten.
- (4) Die Stadt Hohenmölsen ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach der Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Die Stadt Hohenmölsen ist nicht verpflichtet, diese Grabmale oder Grabeinfassungen zu verwahren.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 27 Herrichtung und Erhaltung

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den gekennzeichneten Abfallstellen zu entsorgen.
- (2) Spätestens sechs Monate nach Bestattung oder nach Verleihen des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte gärtnerisch anzulegen.
- (3) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.
- (4) Pflanzarten, insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, die Nachbargräber sowie öffentliche Anlagen und Wege beeinträchtigen können, sind nicht zugelassen. Der Bewuchs auf der Grabstätte darf nicht höher als 0,70 m sein. Die Stadt Hohenmölsen ist nach erfolgloser einmaliger schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung berechtigt, Anpflanzungen, die die vorgeschriebene Wuchshöhe überschreiten, entschädigungslos und auf Kosten des Verursachers zu entfernen.
- (5) Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 28 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt Hohenmölsen die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Stadt Hohenmölsen in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- (3) Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, haben noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon innerhalb von drei Monaten seit der Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte bzw. Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen und in dem Entziehungsbescheid auf die

- Rechtsfolgen des § 26 Absatz 2 hinzuweisen. Die genannten Rechtsfolgen infolge Vernachlässigung der Pflege gelten nicht für Grabstätten gemäß §§ 18 bis 21 dieser Satzung.
- (5) Für Grabschmuck gilt § 26 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 29 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Stadt Hohenmölsen betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können Angehörige den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Särge, der an meldepflichtig übertragbaren Krankheiten Verstorbener, können nur in der Trauerhalle Hohenmölsen (Dr.-Walter-Friedrich-Straße) in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung des Verstorbenen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Das Abstellen von Särgen Verstorbener in der Leichenhalle durch Dritte, außer bei Anlieferung in unmittelbarem Zusammenhang von Trauerfeiern, hat ausschließlich in den, in der Leichenhalle Hohenmölsen (Dr.-Walter-Friedrich-Straße) befindlichen Kühlzellen, zu erfolgen.
- (5) Dekorationen in der Leichenhalle sind zeitlich so durchzuführen, dass Trauerfeiern dadurch nicht gestört werden.

§ 30 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle) oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtig übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes des Verstorbenen bestehen.
- (3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Anmeldung und Zustimmung der Stadt Hohenmölsen.
- (4) Trauerfeiern sollen in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern. Zwischen den Trauerfeiern ist eine Vor- bzw. Nachbereitungszeit von 30 Minuten erforderlich.

VIII. Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

Grabstätten, über welche die Stadt Hohenmölsen vor in Kraft treten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, unterliegen dem Bestandsschutz.

§ 32 Haftung

- (1) Die Stadt Hohenmölsen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die Stadt Hohenmölsen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung



ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung einer städtischen Bestattungseinrichtung und eines städtischen Friedhofes werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührensatzung erhoben.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1);
 - b) entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 handelt;
 - c) als Dienstleister Arbeiten auf dem Friedhofsgelände erbringt, ohne dies gemäß § 6 Abs. 2 angezeigt zu haben;
 - d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11);
 - e) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand erhält (§ 23 Abs. 3);
 - f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 23 Abs. 4);
 - g) Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 23 Abs. 14 und 15);
 - h) provisorische Grabmale länger als zwei Jahre verwendet (§ 23 Abs. 16)
 - i) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 27 Abs. 5);
 - j) Grabstätten vernachlässigt (§ 28 Abs. 1 und 3);
 - k) sich entgegen § 29 Zugang zur Leichenhalle verschafft.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in der zurzeit gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 35 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Hohenmölsen (Friedhofsatzung) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Hohenmölsen (Friedhofsatzung) vom 17.12.2015 (Beschluss-Nr. VI./62/2015) außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Hohenmölsen (Bestattungsgebührensatzung) wurde mit Schreiben vom 21.11.2017 bei der Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises gemäß § 8 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt angezeigt und wird somit ausgefertigt.

Hohenmölsen, 21. November 2017

Andy Haugk
Bürgermeister



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Hohenmölsen (Bestattungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 4, 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVGLSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA 2014, S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen in seiner Sitzung am 16. November 2017 folgende Satzung:

I. Erhebungsgrundsatz

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und der Friedhöfe im Rahmen der Friedhofsatzung der Stadt Hohenmölsen sowie für Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind oder den im Gebührentarif angesetzten Aufwand überschreiten, setzt die Stadt die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen;
 - b) derjenige, der den Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung, Verleihung bzw. Verlängerung eines Nutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen gestellt hat.
- (2) Gebührenschuldner für die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr ist der Inhaber des jeweiligen Nutzungsrechtes.
- (3) Sind für gebührenpflichtige Leistungen mehrere Personen gebührenpflichtig, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Für die Erhebung von Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 7 ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres ausschlaggebend.



Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes und nach Maßgabe der für den gesamten Erhebungszeitraum geltenden satzungsmäßigen Maßstabereinheiten in voller Höhe.

- (3) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt in einem schriftlichen Bescheid. Die Gebühren mit Ausnahme der Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 7 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 7 werden zum 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres in Höhe der Jahresgebühr fällig. Setzt der Bescheid im Falle der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres einen späteren Fälligkeitszeitpunkt fest, geht diese Fälligkeit vor.
- (5) Wird auf eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z. B. durch Umbettung), werden die bei der Erteilung des Nutzungsrechtes erhobenen Gebühren nicht (auch nicht teilweise) zurückerstattet.
- (6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

II. Gebührentarif

§ 4 Verwaltungsgebühren	(€)
a) für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales oder einer Einfassung	18,50
b) für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	18,50
• für den Einzelfall	120,00
• für eine Dauerzulassung/Kalenderjahr	
c) Bearbeitung eines Sterbefalles	74,00
d) Erteilung einer Umbettungsgenehmigung (gem. § 11 Friedhofssatzung)	18,50
e) Umschreibung des Nutzungsrechtes (§ 14 Abs. 7 Friedhofssatzung)	18,50
f) Erteilung Einebungsgenehmigung	18,50
g) Zustimmung zur Verwendung übergroßer Säрге (§ 8 Abs. Friedhofssatzung)	18,50
h) Adressänderung Nutzungsrechtsinhaber	9,00
§ 5 Nutzungsgebühren für städtische Bestattungseinrichtungen	
1. Nutzung der Trauerhalle	160,80
2. Nutzung des Abschiednahmeraumes	40,87
3. Nutzung der Kühlzelle (je Tag)	12,20
§ 6 Erwerb Nutzungsrechte an Grabstätte (einmalige Gebühr)	
1. Erdgrabstätten	
1.1 für Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres § 13 (2) a	51,00
1.2 für Erdreihengrabstätten für Verstorbene nach Vollendung des 10. Lebensjahres § 13 (2) b	83,10

	(€)
1.3. Einzelerdwahlgrabstätte gem. Friedhofssatzung § 14 (2) a	153,10
1.4. Einzelerdwahlgrabstätte gem. Friedhofssatzung § 14 (2) b	187,10
1.5. Doppelerdwahlgrabstätte gem. Friedhofssatzung § 14 (2) c	462,20
2. Urnengrabstätten	
2.1. Urnenreihengrabstätte gem. Friedhofssatzung § 16 (2)	21,30
2.2. Urnenwahlgrabstätte gem. Friedhofssatzung § 17 (2)	100,00
• 1,00 x 1,00	64,00
• 0,80 x 0,80	100,00
• 1,25 x 0,80	
2.3. Urnenreihenkammer, einfach gem. Friedhofssatzung § 19 (3) a	165,80
2.4. Urnenwahlkammer, doppelt gem. Friedhofssatzung § 19 (3) b	1.074,70
2.5. Erwerb einer Urnengrabstätte mit Kissenstein gem. Friedhofssatzung § 21 (1)	1.141,80
2.6. Erwerb einer Urnengrabstätte mit Liegeplatte gem. Friedhofssatzung § 21 (2)	817,20
2.7. Erwerb einer Urnengrabstätte mit Stele gem. Friedhofssatzung § 21 (3)	420,00
3. für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren pro Jahr erhoben:	
3.1. Einzelerdwahlgrabstätte gem. Friedhofssatzung § 14 (2) a	5,10
3.2. Einzelerdwahlgrabstätte gem. Friedhofssatzung § 14 (2) b	6,20
3.3. Doppelerdwahlgrabstätte gem. Friedhofssatzung § 14 (2) c	15,40
3.4. Urnenwahlgrabstätte gem. Friedhofssatzung § 17 (2)	3,30
• 1,00 x 1,00	2,10
• 0,80 x 0,80	3,30
• 1,25 x 0,80	
3.5. Urnenwahlkammer doppelt gem. Friedhofssatzung § 19 (3) b	35,80
§ 6 a Grabstellengebühr (einmalige Gebühr)	
Nutzung der anonymen Urnenreihengrabstätte gem. Friedhofssatzung § 10 (5)	296,90

§ 7 Friedhofsunterhaltungsgebühren

- (1) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist eine Jahresgebühr und dient zur Deckung allgemeiner Unterhaltungs- und Verwaltungskosten des Friedhofes.
- (2) Optional ist es zukünftig möglich, dass die Friedhofsunterhaltung (mit Ausnahme der Unterhaltung der Trauerhallen) an eine fachlich geeignete Firma übertragen wird. Die Übertragung bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Stadtrates.



(3) Die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt für

		(€)
1.1.	Erdreihengrabstätte und Einzelerdwahlgrabstätte	43,00
1.2.	Doppelerdwahlgrabstätte	129,80
1.3.	Urnenreihengrabstätte	18,00
1.4.	Urnenwahlgrabstätte	
	• 1,00 x 1,00	28,10
	• 0,80 x 0,80	18,00
	• 1,25 x 0,80	28,10

(4) Bei einer Beisetzung in

- einer Urnengemeinschaftsgrabstätte (§ 18 Friedhofssatzung)
 - einer Urnenkammer (§ 19 Friedhofssatzung)
 - einer pflegearmen Urnengrabstätte (§ 21 Friedhofssatzung)
- ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit der Gebühr der Überlassung dieser Grabstätte/Grabstelle abgegolten.

§ 8 Entgelte für besondere Leistungen

Die Erbringung weiterer Leistungen, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, bedarf einer gesonderten Vereinbarung, die auch die Höhe des dafür als Gegenleistung zu zahlenden Entgelts einschließt.

§ 9 Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Hohenmölsen (Bestattungsgebührensatzung) vom 23.02.2012 (Beschluss-Nr. V./1/2012), zuletzt geändert durch die Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Hohenmölsen (Bestattungsgebührensatzung) vom 17.12.2015 (Beschluss-Nr. VI./63/2015) außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Hohenmölsen (Bestattungsgebührensatzung) wurde mit Schreiben vom 21.11.2017 bei der Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises gemäß § 8 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt angezeigt und wird somit ausgefertigt.

Hohenmölsen, 21. November 2017

Andy Haugk
Bürgermeister



Bekanntmachung

Bekanntmachung

der zur Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen am 19. Oktober 2017 gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. VI./24/2017

Beschluss zum Ausgleich der Fehlbeträge der Jahre 2011 und 2010 mit Verrechnung aus der Rücklage der Eröffnungsbilanz im Jahresabschluss 2014

Beschluss-Nr. VI./25/2017

Beschluss zur Haushaltssatzung/Haushaltsplan mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2018

Beschluss-Nr. VI./26/2017

Beschluss zum Haushaltskonsolidierungskonzept für die Haushaltsjahre 2018 – 2026

Beschluss-Nr. VI./27/2017

Beschluss zur Abberufung der stellv. Stadtwahlleiterin für den Rest der Kommunalwahlperiode 2014 – 2019

Beschluss-Nr. VI./28/2017

Beschluss zur Berufung des Stellvertreters der Stadtwahlleiterin für den Rest der Kommunalwahlperiode 2014 – 2019

Beschluss-Nr. VI./29/2017

Beschluss zur Bestimmung des Wahltages und der Wahlzeit für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters

Beschluss-Nr. VI./10/2017

Beschluss zum Straßenverzeichnis der Stadt Hohenmölsen

Beschluss-Nr. VI./31/2017

Beschluss zum Abschluss eines Verwaltervertrages für Wohnungseigentum zwischen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer des Hauses Großgrimmaer Straße 2 – 4 in Hohenmölsen und der Wohnbau Theißen eG

Beschluss-Nr. VI./32/2017

Beschluss zum Abschluss eines Kaufvertrages über die Flurstücke 351, 347, 349 und 292 in der Gemarkung Hohenmölsen, Flur 13

Andy Haugk
Bürgermeister



Bekanntmachung

Beschluss und öffentliche Bekanntmachung

einer Zweckvereinbarung gemäß dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA).

Der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen hat in öffentlicher Sitzung am 14.09.2017 den Beschluss über den Abschluss einer Zweckvereinbarung gemäß dem Gesetz über kommunale Gemeinschafts-

arbeit (GKG LSA) zur Durchführung der Straßenbaumaßnahme Verbindungsstraße L191-K2196-L189 gefasst. Die Zweckvereinbarung wird gemäß § 3 Abs. 5 GKG LSA nachfolgend im Wortlaut bekannt gemacht.

Zweckvereinbarung zur Durchführung der Straßenbaumaßnahme Verbindungsstraße L191-K2196-L189

vom 20.10.2017

zwischen der **Stadt Hohenmölsen**, Markt 1, 06679 Hohenmölsen, vertreten durch den **Bürgermeister Herrn Andy Haugk** und der **Stadt Lützen**, Markt 1, 06686 Lützen, vertreten durch den **Bürgermeister Herrn Dirk Könnecke** - nachfolgend zusammen „Parteien“ genannt -

Präambel

Die Stadt Hohenmölsen und die Stadt Lützen verfolgen das gemeinsame Ziel der Stärkung des Wirtschaftsraumes in Sachsen-Anhalt Süd. Zur Stärkung der notwendigen Infrastruktur soll der Neubau einer Verbindungsstraße L191-K2196-L189 zum weiterführenden Anschluss an die A38 erfolgen. Die Verbindungsstraße befindet sich zum Teil auf dem Stadtgebiet der Stadt Hohenmölsen (Bauabschnitt A) und zum Teil auf dem Stadtgebiet der Stadt Lützen (Bauabschnitt B). Dieses Straßenbauprojekt soll unter Verwendung von Fördermitteln aus dem Programm zur Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) realisiert werden.

Mit dieser Zweckvereinbarung wollen die beteiligten Kommunen die Durchführung des Straßenbauprojektes regeln.

Aufgrund von § 1 und der §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA 2017, S. 132), wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand und Grundlagen

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung sind folgende Aufgaben:

1. Der Bau der Bauabschnitte A und B gemäß Lageplan (Anlage 1) einschließlich der Bauwerke und Anlagen gemäß Bauwerksverzeichnis (Anlage 2) und die vollumfängliche Realisierung der gemäß Bebauungsplan für die Bauabschnitte A und B festgesetzten naturschutzfachlichen und sonstigen Maßnahmen sowie der Erfüllung aller Auflagen gemäß den ergangenen Einzelgenehmigungen sowie der ggf. hierzu noch zu erwirkenden Einzelgenehmigungen für die Bauabschnitte A und B (Anlage 3).

Die Legitimation beschränkt sich auf die Besorgung der Aufgaben innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. S 09 „Verbindungsstraße L191-K2196-L189“ und die mit dem Plan verbundenen Flächen.

2. Die teilweise Übernahme der mit der Umsetzung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens für die Kommunen entstehenden Kosten.

- (2) Grundlage der Durchführung der Straßenbaumaßnahme sind das Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien sowie sämtliche Festsetzungen gemäß planfeststellungsersetzendem Bebauungsplan (Bebauungsplan Nr. S 09 „Verbindungsstraße L191-K2196-L189“) einschließlich der damit verknüpften Vereinbarungen zur Umsetzung zwischen den plangebenden Kommunen und Dritten und Auflagen und Maßgaben gemäß vorliegender oder ggf. noch ausstehender Einzelgenehmigungen, Befreiungen oder Erlaubnisse gemäß Anlage 3 und die darauf basierenden Planungen.

§ 2 Grunderwerb

- (1) Die erforderliche Grundstücksverfügbarkeit für den Bau der Verbindungsstraße erfolgt über ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren, gemäß §§ 87 ff. FlurbG. Das Verfahren wird hoheitlich durch die Teilnehmergemeinschaft geführt. Die Übertragung des Eigentums an den für die Straße erforderlichen Grundstücken auf die Parteien wird auf Basis des Flurbereinigungsplans auf das Ersuchen der Flurbereinigungsbehörde per Berichtigung des Grundbuches bewirkt werden. Nach derzeitigem Stand verfügt das Verfahrensgebiet des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens über eine Größe von ca. 1.000 ha.
- (2) Bezüglich der Verfahrenskosten für die Durchführung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens verbleiben nach Abzug eines Großteils der Kosten, welche vom Land übernommen werden, Restkosten (der Eigenanteil) bei den Kommunen, die in 3 Tranchen von der verfahrensleitenden Behörde abgerechnet werden. Die 1. Tranche war fällig bei Einleitung des Verfahrens. Insoweit wurde bereits eine Rechnung über 60.000,00 € gestellt, welche von der Mitteldeutschen Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG) übernommen wurde. Eine 2. Tranche in Höhe von 214.000,00 € wird aller Voraussicht nach im Jahre 2017/2018 fällig werden. Die Übernahme dieser Kosten bestimmt sich nach der Ergänzung zum Städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Kosten für die Schaffung von Baurecht und der damit verbundenen Planungs- und Verfahrenskosten für die Neuerrichtung einer Verbindungsstraße zwischen der L191 und L189 mit Anbindung der K2196 auf den Gemarkungen der Städte Hohenmölsen und Lützen. Die 3. Tranche, von voraussichtlich 211,00 €/ha, wird nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens von den Parteien gemeinsam getragen, wobei diese die Kosten hälftig teilen.
- (3) Die vom Unternehmensflurbereinigungsverfahren betroffenen Eigentümer/Pächter sollen innerhalb des Flurbereinigungsver-



fahrens vorrangig im Wege des Flächenaustausches befriedigt werden. Dazu sind weitere Ankäufe von Flächen notwendig. Die Kostenübernahme i. H. v. bis zu 300.000,00 € regelt ebenfalls der in Abs. 2 genannte Vertrag.

§ 3 Durchführung der Baumaßnahmen

- (1) Die Stadt Hohenmölsen führt die Baumaßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 einschließlich der dafür erforderlichen Straßen- und Landschaftsbaumaßnahmen – auch, soweit sich diese auf das Gebiet der Stadt Lützen erstrecken – durch. Sie ist für die gesamte Ausschreibung, Zuschlagserteilung, Bauausführung, Bauüberwachung, Abrechnung, Verwendungsnachweisführung und Vertragsabwicklung für die Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 zuständig.
- (2) Die Stadt Hohenmölsen kann sich zur Durchführung Dritter bedienen.
- (3) Die Abnahme der Bauleistungen erfolgt nach Fertigstellung durch die Parteien gemeinsam. Aufgrund dessen, dass im Rahmen der Herstellung der Bauabschnitte A und B drei Kreuzungsbereiche (Landesstraße 191/Bauabschnitt A, Kreisstraße 2196/Bauabschnitt A, Landesstraße 189/Bauabschnitt B) herzustellen sind, sind die jeweiligen Straßenbaulastträger der die Kreuzungen durchlaufenden Straßen K2196, L191 und L189 zu beteiligen. Bestandteil der Abnahme sind auch die der Stadt Lützen für den Bauabschnitt B zu übergebenden Bestandspläne gem. VOB (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen), RAS Verm (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Vermessung) sowie ZTV Verm-StB 01 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau).

Die Parteien sind aufgrund der Kreuzungsvereinbarungen gegenüber dem Land Sachsen Anhalt und dem Kreis (Burgenlandkreis) verpflichtet, für die Kreuzungsbereiche alle dafür erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizubringen. Die Stadt Hohenmölsen wird diese Kreuzungsvereinbarungen beachten.

Die Stadt Hohenmölsen stellt diese Unterlagen und Nachweise für den Bauabschnitt B der Stadt Lützen derart zur Verfügung, dass sie rechtzeitig an das Land und den Kreis weitergeleitet werden können.

Die Stadt Hohenmölsen wird der Stadt Lützen die Abnahme der Bauleistungen mindestens 4 Wochen vorher anzeigen. Das Ergebnis der Abnahme ist zu protokollieren. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so hat die Stadt Hohenmölsen gegenüber den beauftragten Unternehmern eine Frist von 2 Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme angerechnet, zur Beseitigung der Mängel zu setzen. Im Nachgang findet eine Schlussabnahme statt, soweit die Mängel beseitigt wurden.

Die Bestandsunterlagen für sämtliche Bauwerke des Bauabschnitts B werden der Stadt Lützen dreifach in Papierform sowie in digitaler Form (Pläne in pdf/dxf/-Format) übergeben. Die Bestandsunterlagen umfassen:

- Bestandspläne,
- Statik (vom Prüfeningenieur bestätigt) mit Prüfberichten des Prüfeningenieurs,
- Abnahme-Niederschrift,
- Abnahmeprotokolle mit Dritten,
- Fotodokumentation und
- Vereinbarungen mit Dritten.

- (4) Die Stadt Hohenmölsen wird die Stadt Lützen bei der Durchsetzung eventueller Ansprüche, wie z. B. Gewährleistungsan-

sprüchen, auf Verlangen unterstützen und ihr entsprechende Auskünfte erteilen sowie Vertragsunterlagen vorlegen.

- (5) Die Gesamtdokumentation für die Baumaßnahmen wird beiden Parteien vollumfänglich zur Verfügung gestellt.

§ 4 Bevollmächtigung

- (1) Die Stadt Hohenmölsen wird hiermit durch die Stadt Lützen ermächtigt, diese in allen Rechtsangelegenheiten zu vertreten, soweit die Sachverhalte einen Zusammenhang zur Errichtung des Bauabschnittes B aufweisen. Die Bevollmächtigung erstreckt sich auf die Vertretung im Baurechtsverfahren sowie aller sich daraus ergebenden gerichtlichen Auseinandersetzungen sowie der hierfür ggf. in Betracht kommenden Genehmigungsverfahren.
- (2) Die Stadt Hohenmölsen wird die Stadt Lützen in sofern stets informieren und insbesondere erwirkte Genehmigungen der Stadt Lützen zur Kenntnis überlassen.

§ 5 Kosten

- (1) Die Kostentragung für die Baumaßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bestimmt sich nach dem beigefügten Finanzierungsplan (Anlage 4).
- (2) Kosten, die über den vereinbarten Finanzierungsplan hinausgehen (Mehrkosten), tragen beide Parteien zu gleichen Teilen. Die jeweils andere Partei hat jedoch vor Anfall/Auslösung von Mehrkosten über deren Anfall und die voraussichtliche Höhe unverzüglich zu informieren, so dass die Mehrkosten vermieden werden können.
- (3) Die Kostentragung für die Umsetzung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens bestimmt sich nach § 2 Abs. 2.

§ 6 Information, Mitwirkung und Kontrolle

- (1) Die Stadt Lützen unterrichtet die Stadt Hohenmölsen über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
- (2) Die Stadt Lützen verpflichtet sich zur Übergabe der zur Aufgabenerfüllung notwendigen Unterlagen.

§ 7 Widmung und Straßenbaulast nach Fertigstellung

- (1) Die Parteien werden alle Anlagen, die für die Benutzung durch die Allgemeinheit vorgesehen sind, unverzüglich nach der Abnahme und mangelfreier Übernahme für den Verkehr freigeben und entsprechend straßenrechtlich nach dem Straßengesetz für Sachsen-Anhalt widmen, wobei jede der beiden Kommunen für den Bauabschnitt zuständig ist, der auf ihrem Stadtgebiet liegt.
- (2) Die Parteien werden dafür Sorge tragen, dass alle in ihrer Verantwortung stehenden erforderlichen Voraussetzungen vorliegen werden, um mit mangelfreier Fertigstellung des Bauabschnitts B die Widmung für eine öffentliche Straßennutzung vornehmen zu können. Mit dem in der Widmung genannten Zeitpunkt geht Bauabschnitt B der Verbindungsstraße einschließlich der Nebenanlagen in die Straßenbaulast der Stadt Lützen über. Die Regelungen in § 4 Abs. 1 bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Haftung und Verkehrssicherung

- (1) Die Parteien haften einander nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Sofern die Stadt Hohenmölsen einen Schaden selbst verschuldet hat, stellt sie die Stadt Lützen von Schadensersatzansprüchen frei.
- (3) Die Stadt Hohenmölsen übernimmt für den Bauabschnitt B mit Beginn der Bauarbeiten (Rodungsarbeiten) die Verkehrssicherungspflicht in den von der Herstellung des Bauabschnitts



betroffenen Bereichen. Die Verkehrssicherungspflicht im Zuge von Baustellenzufahrten und Ausbau der drei Kreuzungsbereiche regelt die verkehrsrechtliche Anordnung. Die Verkehrssicherungspflicht geht für den Bauabschnitt B auf die Stadt Lützen mit mangelfreier Fertigstellung und Inbetriebnahme dieses Bauabschnitts über.

- (4) Die Stadt Hohenmölsen übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für die Landschaftsbaumaßnahmen, die straßenrechtlich Bestandteil des Bauabschnitts B werden, einschließlich der dreijährigen Pflege (einjährige Fertigstellungs- und zweijährige Entwicklungspflege) bis zum Abschluss und der gemeinsamen Abnahme durch die Parteien und zwar unbeschadet der Straßenbaulast der Stadt Lützen.
- (5) Die Stadt Hohenmölsen übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für die externen, durch den Bebauungsplan sowie die Einzelgenehmigungen festgelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen, die im Gebiet der Stadt Lützen auf im Eigentum Dritter stehenden Flächen zu realisieren sind (insbesondere Waldumwandlung) bis zum Ende einer auf die Funktionen abgestimmten Pflegedauer und der gemeinsamen Abnahme durch die Parteien.
- (6) Sonderregelung zu den drei Kreuzungen L191/Bauabschnitt A, K2196/Bauabschnitt A und L189/Bauabschnitt B:
Der Ausbau der drei Kreuzungen erfolgt im Vorlauf der Inbetriebnahme der Bauabschnitte A und B. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die die Kreuzungen durchlaufenden Straßen L191, K2196 und L189 nach mangelfreier Fertigstellung der Kreuzungsbereiche und entsprechender Abnahme wieder in die Verkehrssicherungspflicht der jeweiligen Straßenbaulastträger übergehen. Die Parteien werden mit den Straßenbaulastträgern Kreuzungsvereinbarungen darüber abschließen.

§ 9

Dauer, Beendigung und Anpassung der Zweckvereinbarung

- (1) Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie wird frühestens aufgehoben, sobald die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 erfüllt sind. Zur Aufhebung bedarf es jeweils eines Beschlusses des Stadtrates Hohenmölsen und des Stadtrates Lützen.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Zweckvereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 10 Anlagen, Schriftform und Salvatorische Klausel

- (1) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:
Anlage 1 - Lageplan
Anlage 2 - Bauwerksverzeichnis
Anlage 3 - Einzelgenehmigungen Bebauungsplan Nr. S09 „Verbindungsstraße L191-K2196-L189“
Anlage 4 - Finanzierungsplan
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien ver-

pfllichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 11 Rechtsnachfolge, Mitteilung an Kommunalaufsicht, In-Kraft-Treten

- (1) Die Verpflichtungen dieses Vertrages sind etwaigen Rechtsnachfolgern unter Weitergabeverpflichtung aufzuerlegen.
- (2) Die Zweckvereinbarung ist der Kommunalaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Sofern innerhalb eines Monats nach der Mitteilung keine Einwände der Kommunalaufsichtsbehörde vorgebracht werden, wird die Zweckvereinbarung ortsüblich in der Stadt Hohenmölsen und in der Stadt Lützen bekanntgemacht. Die Bekanntmachung erfolgt nach den Vorschriften über die Bekanntmachung von Satzungen. Die Vereinbarung wird mit dem Hinweis bekanntgemacht, dass der Vollzug kostenwirksamer Handlungen unter dem Vorbehalt eines positiven Fördermittelbescheides steht.
- (3) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohenmölsen, den 20.10.2017


Andy Haugk
Bürgermeister der Stadt Hohenmölsen



Lützen, den 20.10.2017


Dirk Könecke
Bürgermeister der Stadt Lützen




Hinweis und Ersatzbekanntmachung

Hinweis: Der Vollzug kostenwirksamer Handlungen steht unter dem Vorbehalt eines positiven Fördermittelbescheides. Die in § 10 Abs. 1 der Zweckvereinbarung zur Durchführung der Straßenbaumaßnahme Verbindungsstraße L191-K2196-L189 genannten Anlagen, die Bestandteil dieser Zweckvereinbarung sind, liegen in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember 2017 in der Stadtverwaltung Hohenmölsen, im Fachbereich III – Technische Dienste, Platz des Bergmanns 2 in 06679 Hohenmölsen, während folgender Dienstzeiten sowie nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	08:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	08:30 – 11:45 Uhr

Die o.g. Zweckvereinbarung wird gem. § 27a VwVfG zudem unter www.stadt-hohenmoelsen.de bekannt gemacht.

Hohenmölsen, 20. November 2017


Andy Haugk
Bürgermeister



VERANSTALTUNGEN IM BÜRGERHAUS HOHENMÖLSEN

- Samstag, 02.12.2017** 15:00 Uhr **Märchenaufführung KiTa „Anne Frank“ „Dornröschen“**
- Freitag, 08.12.2017** 18:30 Uhr **Weihnachts-Show Tanzgruppe Sunflowers**
- Samstag, 09.12.2017** 17:30 Uhr **Weihnachts-Show Tanzgruppe Sunflowers**
- Sonntag, 10.12.2017** 15:00 Uhr *** »Weihnachts-Schlager Café«**
mit Franziska, Anja Schröter, Nico Morée, Bianca Graf, Die Bärbel und Mary
(Kartenpreis im Vorverkauf 27,50 €/22,00 €/16,50 €)
- Donnerstag, 21.12.2017** 19:00 Uhr *** Festliches Adventskonzert mit Gunther Emmerlich**
Es erklingen festliche Arien und Duette (z. B. von Händel, Bach und Mozart), bekannte Weihnachtslieder und Instrumentalmusik sowie Gospel und Spirituals in sehr vielseitigen Bearbeitungen. Das Programm wird durch passende Zwischentexte und Geschichten miteinander verbunden. Diese abwechslungsreiche Auswahl bietet Gewähr für einen niveauvollen, besinnlichen und unterhaltsamen Abend.
(Kartenpreise im Vorverkauf 28,00 €/25,00 €/22,00 €)
- Dienstag, 26.12.2017** 16:00 Uhr *** »Die große Südtiroler Weihnacht«**
mit den Ladinern, dem Kastelruther Männerquartett und Nicol Stuffer
(Kartenpreis im Vorverkauf 42,90 €/39,90 €/37,90 €)

Eintrittskarten für Veranstaltungen im Bürgerhaus können bargeldlos mit EC-Karte erworben werden.

Für Veranstaltungen mit (*) erhalten Sie in den folgenden Vorverkaufsstellen Eintrittskarten:

- im Bürgerbüro, Markt 13 Tel. 034441/42 215
- im Bürgerhaus, Dr.-Walter-Friedrich-Straße 2 Tel. 034441/42 250

Kartenvorverkauf Bürgerhaus: dienstags 09:00-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, donnerstags 09:00-12:00 Uhr und 14:00-16:00 Uhr

Allen Besuchern, Vereinsmitgliedern und Lesern wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Wir wünschen unseren Patienten und Ihren Familien sowie unseren Geschäftspartnern frohe Festtage und für das neue Jahr Glück, Gesundheit & Erfolg.

Mobile Krankenpflegestation GmbH
Monika Reimann

Platz an der Mühlstraße 1 • 06682 Teuchern • Tel. 034443 / 21138

Tagespflege „Am Kirschberg“
06679 Hohenmölsen • Wilhelm-Külz-Straße 4 • Telefon 034441 / 39853

Weihnachts-Schlager
Café

Franziska
Anja Schröter
Nico Morée
Bianca Graf
Die Bärbel
Mary

Ein geruhsames, frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches, gesundes neues Jahr wünschen wir unseren Kunden und Geschäftspartnern. Danke für das entgegengebrachte Vertrauen.



wüstenrot

Wünsche werden Wirklichkeit.

Wüstenrot Immobilien

Wüstenrot Immobilien Bodo Clasen

Bezirksleiter (Immobilienvermittler IHK)

Altmarkt 21 - 06679 Hohenmölsen
Tel. 034441 - 367415 - Mobil 0177 5971719

Öffnungszeiten:

Di. 14.00 Uhr - 18.00 Uhr - Do. 10.00 Uhr - 12.00 Uhr
und nach terminlicher Vereinbarung





Nichtamtlicher Teil

Die in diesem Teil geäußerten Meinungen und Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

Die Kirchengemeinden Hohenmölsen geben bekannt

Evangelisches Kirchspiel Hohenmölsen-Land

Gottesdienste

Sonntag, 03.12.2017 – 1. Advent

10:30 Uhr Keutschen Gottesdienst

Sonntag, 10.12.2017 – 2. Advent

10:30 Uhr Hohenmölsen Gottesdienst

Sonntag, 17.12.2017 – 3. Advent

10:30 Uhr Hohenmölsen Familien-Musik-Gemeindehaus Gottesdienst

Sonntag, 24.12.2017 – Heilig Abend

14:30 Uhr Keutschen Christvesper
17:30 Uhr Hohenmölsen Christvesper

Montag, 25.12.2017 – 1. Weihnachtstag

10:30 Uhr Hohenmölsen Gottesdienst

Sonntag, 31.12.2017 – Silvester

18:00 Uhr Hohenmölsen Gottesdienst

Montag, 01.01.2018 – Neujahrstag

10:30 Uhr Rehmsdorf Gottesdienst

Treffpunkte im Gemeindehaus – Altmarkt 13

	Mütterkreis	12.12.2017	15:00 Uhr
	Frauenhilfe	13.12.2017	14:30 Uhr
	Gesprächskreis	19.12.2017	19:30 Uhr
	Kreativkreis	07.12.2017	19:30 Uhr

	Flötengruppe	donnerstags	ab 16:00 Uhr
	Gitarrengruppe	mittwochs	ab 15:30 Uhr

außer in den Ferien

	Kindertreff und Konfirmanden Krippenspielprobe	freitags	ab 15:30 Uhr
--	--	----------	--------------

	Gospelchor	montags in Theißen	19:00 Uhr
	Chor Muschwitz	freitags	18:00 Uhr

außer in den Ferien

Kontakt

Gemeindebüro für den Pfarrbereich Hohenmölsen, Altmarkt 13

Sekretärin: Karina Koch

Sprechzeit: donnerstags, 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Tel.: 034441 22910

E-Mail: gemeindebuero-hohenmoelsen@gmx.de

Friederike Rohr (ordinierte Gemeindepädagogin)

Tel.: 034441 22910

Mobil: 0177/6808461

E-Mail: friederike.rohr@freenet.de



**Veranstaltungen
des Evangelischen
Kirchspiels Hohenmölsen-Land**

Konzerte und Veranstaltungen

Adventskonzert in Muschwitz

mit Mandolinenorchester und Chor

Sonntag, 3. Dezember, 14:30 Uhr

In die Kirche Muschwitz wird traditionell zum 1. Advent zu einem ersten Adventskonzert eingeladen. Im Anschluss gibt es Glühwein.

Adventskonzert in Hohenmölsen

mit dem Mandolinenorchester und Chören

Mittwoch, 13. Dezember, 19:30 Uhr

Viele Stimmen und Instrumente lassen die Zuhörenden in der Adventszeit für einen Abend besinnlich werden. Bekannte und unbekannte Melodien stimmen auf festlichen Tage ein.

Kirche auf dem Weihnachtsmarkt

Samstag und Sonntag, 16./17. Dezember 2017

Wie schon im letzten Jahr finden sie uns in einem Stand auf dem Weihnachtsmarkt. Hier laden schöne Basteleien, die erworben werden können, und nette Gespräche zum Verweilen ein.

Adventskonzert mit Jagdhornbläsern

Sonntag, 17. Dezember, 15:00 Uhr

Die Jagdhornbläser aus Teuchern geben ihr traditionelles Adventskonzert in der Kirche St. Peter.

*Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern
eine gesegnete Adventszeit und
ein besinnliches Weihnachtsfest.*

Schon jetzt wünschen wir Ihnen einen guten Start
in das Jahr 2018.

Das steht übrigens unter der Losung:
**Gott spricht: Ich will dem Durstigen geben von der Quelle des
lebendigen Wassers umsonst (Offb 21,6).**

Ich hoffe, man sieht sich ...

Ihre Friederike Rohr



Die Kirchengemeinden Hohenmölsen geben bekannt

Evangelisches Kirchspiel Zorbau

Wir laden herzlich ein zu folgenden Gottesdiensten und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen im Evangelischen Kirchspiel Zorbau:

Gottesdienste im Dezember:

Sonntag, 03.12.2017

- 09:00 Uhr Zorbau
15:30 Uhr Nellschütz Adventsfeier mit B. Adler
anschl. Kaffee und Stollen im Sportlerheim

Samstag, 09.12.2017

- 16:00 Uhr Borau

Sonntag, 10.12.2017

- 10:00 Uhr Granschütz

Montag, 11.12.2017

- 18:00 Uhr Taucha Gospelkonzert mit Th. Piontek

Samstag, 16.12.2017

- 14:00 Uhr Zorbau Adventsliedersingen

Sonntag, 31.12.2017

- 14:30 Uhr Granschütz (A)

Gottesdienste am Heiligen Abend:

- 15:30 Uhr Zorbau Pfrn. Rudnik (Merseburg)
16:30 Uhr Granschütz Pfrn. Rudnik (Merseburg)
mit Krippenspiel und Chor
17:00 Uhr Borau Vikarin Butzkies (Weißenfels)
mit Krippenspiel
21:00 Uhr Taucha Pfr. Wisch/Kantor Piontek

Weitere Veranstaltungen:

Dienstag, 12.12.2017

- 14:00 Uhr Granschütz Weihnachtsfeier Frauenkreis

Freitag, 15.12.2017

- 19:00 Uhr Granschütz Weihnachtsfeier Gesprächskreis

Kinderkirche bzw. Krippenspielproben nach Absprache
- Änderungen vorbehalten -

Weitere Informationen und Termine finden Sie auch im Internet
unter www.kirche-bei-uns.de.



Katholische Kirchengemeinde

Weihnachten: Nicht nur eine schöne Erinnerung an ferne Vergangenheit, sondern ein Geschehen, das weitergeht. Die Liebe soll auch heute Hand und Fuß bekommen und die Wärme eines Herzens in uns Menschen von heute. Mach's wie Gott, werde Mensch!

Phil Bosmans

Freitag, 01.12.2017 09:00 Uhr Hl. Messe

13:30 Uhr Instrumentalgruppe

Samstag, 02.12.2017 18:00 Uhr Wort-Gottes-Feier

Sonntag, 03.12.2017 – 1. Advent

13:30 Uhr Krippenandacht in Schelkau

Dienstag, 05.12.2017

14:00 Uhr Wort-Gottes-Feier, anschl. Seniorennachmittag

Freitag, 08.12.2017 – Mariä Empfängnis

09:00 Uhr Hochamt

13:30 Uhr Instrumentalgruppe

17:00 Uhr Krippenspielprobe

Samstag, 09.12.2017 09:30 Uhr Religiöse Kleinkindstunde

18:00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, 10.12.2017 – 2. Advent

14:00 Uhr Musikalische Andacht im Advent mit dem Chor „Frohsinn“ (Taucha)

Freitag, 15.12.2017 09:00 Uhr Hl. Messe

13:30 Uhr Instrumentalgruppe

15:00 Uhr Krippenspielprobe

15:30 Uhr Beichtgelegenheit

Samstag, 16.12.2017 09:30 Uhr Religiöser Schülertag in WSF

18:00 Uhr Wort-Gottes-Feier

Weihnachtsmarkt in HHM

Sonntag, 17.12.2017 – 3. Advent

18:30 Uhr „Lebendiger Adventskalender“
Weihnachtsmarkt in Hohenmölsen

Mittwoch, 20.12.2017 19:00 Uhr Posaunenfeierstunde

Freitag, 22.12.2017 09:00 Uhr Hl. Messe

15:00 Uhr Krippenspielprobe

Samstag, 23.12.2017 14:00 Uhr Krippenspielprobe

18:00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, 24.12.2017 – 4. Advent/Heiligabend

16:00 Uhr Krippenandacht

Montag, 25.12.2017 – 1. Weihnachtstag

11:00 Uhr Hl. Messe

Dienstag, 26.12.2017 – 2. Weihnachtstag

11:00 Uhr Hl. Messe in Teuchern

Mittwoch, 27.12.2017

Beginn der Sternsingeraktion in Hohenmölsen/Teuchern

Freitag, 29.12.2017 09:00 Uhr Hl. Messe

Samstag, 30.12.2017 18:00 Uhr Wort-Gottes-Feier

Montag, 01.01.2018 – Neujahr

10:00 Uhr Wort-Gottes-Feier

*Wir wünschen allen Lesern eine besinnliche Adventszeit
und gesegnete Weihnachten.*



Senioren- und Behindertenbeirat
der Stadt Hohenmölsen

**Terminkalender
der Seniorengruppen Dezember 2017**

Werschen

montags ab 13:00 Uhr

Romméfrauen und Kaffeenachmittag

mittwochs ab 18:00 Uhr

Gymnastikfrauen

Mittwoch, 06.12.2017

Fahrt zur Therme nach Bad Sulza

Samstag, 09.12.2017

Weihnachtsmarkt an der Kirche

Mittwoch, 13.12.2017, 18:00 Uhr

Weihnachtsfeier Gymnastikfrauen

Montag, 18.12.2017, 13:00 Uhr

Weihnachtsfeier Romméfrauen

Taucha

Dienstag, 12.12.2017, 15:00 Uhr

Gemütlicher Nachmittag in der Adventszeit mit Kulturprogramm mit den Seniorinnen und Senioren aus Taucha im Volkshaus Taucha

Jaucha

Freitag, 08.12.2017, 13:30 Uhr

Weihnachtsfeier

Großgrimma

Donnerstag, 14.12.2017

Weihnachtsfeier im Bürgerhaus

Behindertengruppe

Hohenmölsen

Donnerstag, 08.12.2017, 14:30 Uhr

Weihnachtsfeier im Ratskeller

Seniorenbüro der Stadt Hohenmölsen e. V.

„Filmzeit im Seniorenbüro“ Ausstellung alter Filmprogramme

Dienstag, 12.12.2017, 14:00–15:00 Uhr

Selbsthilfegruppe-Treffen von Pflegenden von an



Demenz Erkrankten in der Tagespflege Hohenmölsen, Wilhelm-Külz-Straße 4 (die Betreuung der erkrankten Personen wird während dieser Zeit durch Fachpersonal abgesichert)

Freitag, 14.12.2017, 14:30 Uhr

Gemütlicher Nachmittag in der Adventszeit mit den Seniorinnen und Senioren aus Zembschen und Keutschen im Seniorenbüro

16:30 Uhr

Französisch für Anfänger

Dienstag, 19.12.2017, 15:00 Uhr,

Weihnachtsfeier mit Kulturprogramm der Seniorinnen und Senioren aus Granschütz im Dorfgemeinschaftshaus

Donnerstag, 21.12.2017, 16:00 Uhr

Sitzung SBB

**Vom 22. Dezember 2017 bis 5. Januar 2018
ist das Seniorenbüro geschlossen.**



Ambulanter Pflegedienst

Zeitz/Hohenmölsen/Teuchern und Umgebung

**Profitieren Sie von über 25 Jahren
Erfahrung in der Pflege**

- häusliche Alten- und Krankenpflege
- Hausnotruf
- hauswirtschaftliche Versorgung
- Betreuung und Entlastung

kostenlose Beratung unter:

03441 / 22 86 03 oder 034441 / 44 555

www.awo-blk.de pflegedienst@awo-blk.de

AWO Kreisverband Burgenlandkreis e. V.

- Stationäre Altenpflege
- Tagespflege
- Altengerechtes Wohnen
- Menüservice



Das Jahr neigt sich dem Ende entgegen. Wir haben versucht, Ihnen ein abwechslungsreiches und interessantes Angebot zu bieten. Die meisten Veranstaltungen wurden gut angenommen und gut besucht. Einige wenige waren aber auch nicht so frequentiert, wie wir es gern gesehen hätten. Die Gründe sind vielschichtig. Aber den inneren „Schweinehund“ überwinden, müssen Sie leisten. Für das kommende Jahr werden wir an bewährten Sachen festhalten und diese ausbauen. Wir werden die Zusammenarbeit mit den Ortsteilen der Nachbarkommunen vorantreiben. Erste Abstimmungen mit Teuchern hat es bereits gegeben. Auch mit Lützen werden wir in den nächsten Wochen sprechen. Die Zusammenarbeit mit unseren Kindereinrichtungen, wie KiTas und den Grundschulen sowie den Freizeiteinrichtungen werden wir pflegen und ausbauen. Wir sagen es nicht nur, sondern wir handeln generationsübergreifend. Die junge Generation ist für die ältere da und umgekehrt. Unser Projekt „Lesepaten“ in den KiTas und den beiden Grundschulen ist ein sehr gutes Beispiel für diese Arbeit. Wir suchen aber immer noch Lesepaten für die Grundschule in Granschütz.

Die gute Zusammenarbeit mit der Volkshochschule möchten wir weiter vertiefen und ausbauen. Im Frühjahr beginnen wir z. B. mit einem Lehrgang „Moderne Medien und deren Handhabung in leichter und verständlicher Sprache und nicht in Computerenglisch“. Dazu können Sie sich noch in unserem Büro anmelden.

Wir suchen auch noch „Bürger mit einem grünen Daumen“, die Lust und Laune haben, uns bei der Außengestaltung unseres Objektes fachlich zu unterstützen.

Oft höre ich das Argument „Ja, ich werde zu euch kommen, wenn ich 80 Jahre alt und ein richtiger Senior bin.“ In welchem Alter ist man eigentlich Senior? Der Begriff ist bei vielen so belegt, dass man erst im hohen Alter Senior ist. Aber mit dem Einbringen und Mitgestalten und sich selbst Verwirklichen sollte man möglichst sofort nach dem Arbeitsleben beginnen, um am Ball zu bleiben. Es gibt viele Dinge in unserem Leben, an deren Verbesserung man mitarbeiten kann. Man muss dies nur wollen und angehen.

Ich möchte Sie aufmerksam machen, dass wir am Donnerstag, 30. November 2017, um 15:00 Uhr, wieder unser „Kranz und Gestecke gestalten zur Adventszeit“ im Seniorenbüro durchführen. Auch hierfür können Sie sich noch anmelden. Sie brauchen nur eventuell Gefäße und Kerzen sowie ihr eigenes Dekomaterial, wenn sie haben, mitbringen. Eine gelernte Floristin wird Ihnen Tipps geben und hilfreich zur Seite stehen.

In diesem Sinne wünsche ich allen eine schöne und ruhige sowie gemütliche Adventszeit. Gleichzeitig wünsche ich Ihnen ein frohes Weihnachtsfest. Mögen alle Ihre Wünsche im Kreise Ihrer Familien in Erfüllung gehen und vor allem bleiben Sie schön gesund.

Michael Förster

Wir bieten:

- ambulante Kranken- und Pflegeleistungen
- zuverlässige Haushaltshilfe
- Wohnen mit Service
- **NEU** • Tagespflege „Am Kirschberg“

Mobile Krankenpflegestation GmbH
Monika Reimann
Platz an der Mühlstraße 1 • 06682 Teuchern • Tel. 03 44 43 / 2 11 38

Residenz am Wasserturm GmbH
Ihr Pflegeheim mit Herz!
Goethestraße 26 • 06679 Hohenmölsen • Tel. 03 44 41 / 99 07 -0



01.12.2017	09:00 Uhr bis 11:00 Uhr	Tag der offenen Tür
	15:00 Uhr	Adventsmarkt KiTa „Kinderland-Sonnenschein“
	18:00 Uhr	Adventskonzert der 12. Klassen Agricolagymnasium
02.12.2017	13:30 Uhr	Weihnachtsmarkt Granschütz Gerätehaus der Ortsfeuerwehr
	14:00 Uhr	Weihnachtskonzert „Mandolinorchester Hohenmölsen e. V.“ SKZ „Lindenhof“
	14:30 Uhr	Weihnachtsmarkt Taucha Straße zum Bornberg
	15:00 Uhr	„Dornröschen“ Märchenaufführung der KiTa „Anne Frank“ Bürgerhaus
08.12.2017 und	18:30 Uhr	Weihnachtsshow der Tanzgruppe „Sunflowers“
09.12.2017	17:30 Uhr	Bürgerhaus
09.12.2017	14:00 Uhr	Weihnachtsmarkt Werschen An der Kirche
10.12.2017	14:00 Uhr	Weihnachtskonzert mit dem Gemischten Chor Granschütz und dem Chor der Grundschule Dorfgemeinschaftshaus Granschütz
	15:00 Uhr	Weihnachtsschlager Cafe Bürgerhaus
13.12.2017	19:00 Uhr	Adventskonzert mit dem Chor des Agricolagymnasiums, dem Chor Muschwitz und dem Mandolinorchester Hohenmölsen e. V. Evangelische Stadtkirche St. Peter
15.12.2017	17:00 Uhr	Weihnachtsmarkt Keutschen Sportplatz
	16:00 Uhr	Weihnachtsprojekt-Theateraufführung der Grundschule Dorfgemeinschaftshaus Granschütz
16.12.2017 und	jeweils 09:00 Uhr	Fußballturnier SV „Eintracht“ Profen e. V. GLÜCKAUF SPORTHALLE
16.12.2017	jeweils	Weihnachtsmarkt Hohenmölsen
17.12.2017	14:00 Uhr	Altmarkt
21.12.2017	19:00 Uhr	Festliches Adventskonzert mit Gunther Emmerlich Bürgerhaus
26.12.2017	16:00 Uhr	Weihnachten in Südtirol Bürgerhaus
31.12.2017		Silvesterpartys Bürgerhaus Ratskeller Dorfgemeinschaftshaus Granschütz

Änderungen vorbehalten!

Mehr Informationen zu Veranstaltungen finden Sie auf unserer Internetseite: www.stadt-hohenmoelsen.de

Sabine Ungewiß



Allen unseren Fastenfreunden, Massagekunden, Gymnastikgruppen und Saunagästen eine frohes, besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes, glückliches neues Jahr.

FASTENZENTRUM
Rerinck

Werschener Straße 7
06679 Hohenmölsen OT Zemschen
034443-31007
www.fastenzentrum-rerinck.eu

Schramm
DIENSTLEISTUNGSSERVICE
Gebüdereinigung
Fensterreinigung
Hausmeisterservice

Ich wünsche meinen Kunden eine besinnliche Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr!!

Hohenmölsen
Telefon: 0162 2715041
www.dienstleistung-schramm.de



Unserer werten Kundschaft wünschen wir eine besinnliche Adventszeit, frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr
Inhaber: Silke und Horst Zimmermann

Foto * Uhren * Schmuck * LOTTO

Wanduhren, Thermometer, Citizen, s.Oliver, Modeschmuck, Gold- & Silberschmuck, Glücksrakete, Casio, GARDÉ ruhla, Tischuhren, Barometer

Zum Weihnachtsmarkt am Sonntag, 17. Dezember 2017 haben wir von 13:00 bis 18:00 Uhr für Sie geöffnet.
Markt 7 • 06679 Hohenmölsen • ☎ 2 28 92

WEIHNACHTSBRUNCH
im Habiba Eiscafé am Markt
All you can eat!

17.12.2017
10.00 Uhr bis 14.00 Uhr
19,90 € Kaffee & Tee inklusive
Kinder bis 12 Jahre zahlen 1,00 € pro Lebensjahr
Bitte vorbestellen!

Wir wünschen allen ein schönes Weihnachtsfest sowie ein erfolgreiches und gesundes Jahr 2018!

Inhaber: Said Ibrahim
Am Markt 11 - 06679 Hohenmölsen
Tel.: 034441 / 506117 - info@habiba-bistro.de
www.habiba-bistro.de

KiTa „Anne Frank“

Brandschutztag in der Mittelgruppe

Am Mittwoch, dem 25. Oktober 2017, besuchte uns Herr Barthel von der FFW Hohenmölsen, um uns zu erklären, wie wir uns in einem Brandfall verhalten sollen. Er hat uns gezeigt, wo überall in der KiTa Feuerlöscher und Notausgänge sind. Gemeinsam sind wir durch das Haus gegangen und haben nach den Hinweisschildern gesucht und überprüft, ob alles seine Richtigkeit hat. Wir haben geübt, den Notruf zu wählen und unseren Namen und die Adresse zu sagen. Außerdem haben wir ganz laut „Hilfe, es brennt!“ geübt zu rufen, wenn wir einen Brand im Kindergarten entdecken und sind schnell zum Sammelpunkt gerannt. Sogar Experimente mit brennenden Kerzen haben wir durchgeführt. Die Superüberraschung gab es zum Schluss. Das große Feuerwehrauto stand vor der Tür. Es hieß „Alle einsteigen!“ und ab ging die Fahrt durch unsere schöne Stadt.

Vielen, vielen Dank an Herrn Barthel und an die FFW Hohenmölsen.

*Die Kinder und Erzieherinnen
der Mittelgruppe der KiTa „Anne Frank“*

Unsere Lesepatin stellt sich vor

Großes Herzklopfen hatte unsere Lesepatin Frau Meißner bei ihrem 1. Besuch in unserer KiTa. Sie nutzte spontan die Möglichkeit, sich vorzustellen. Die Kinder zeigten ihr mit großer Freude, welche Bücher wir haben und welche sie ihnen vorlesen könnte. „Hurra, sie ist da!“ So wird unsere Lesepatin inzwischen mit Freude begrüßt und gleich in Beschlag genommen. Geschichten, Märchen und kleine Abenteuer lassen sie sich dann gern vorlesen.

Danke liebe Frau Meißner, dass du dies für uns und mit uns machst.

*Die Kinder und Erzieherinnen
der KiTa „Anne Frank“*

Frohe Weihnachten

Eine schöne Adventszeit, ein friedliches und gesegnetes Weihnachtsfest sowie eine guten Rutsch ins neue Jahr 2018, verbunden mit einem großem Dankeschön für all die Hilfe und Unterstützung für das Jahr 2017, wünschen wir allen Kindern, deren Familien und Angehörigen, Sponsoren, uns unterstützenden Vereinen und deren Mitgliedern, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung.



*Das Erzieherteam
der KiTa „Anne Frank“*

Musikalischer Vormittag

Diesen erlebten wir am Freitag, dem 20. Oktober 2017, in der evangelischen Kirche Hohenmölsen mit Frau Rohr. Nachdem wir die vielen Treppen zur Orgel emporgestiegen waren, war es sehr beeindruckend für uns, den Kirchenraum von oben zu sehen. Aber dann entdeckten wir diese wunderschöne weiße Ladegastorgel. Frau Rohr zeigte uns die riesige Orgel und wir konnten sie uns ganz genau betrachten. Frau Rohr spielte uns darauf Lieder vor und wir sangen nach Kräften mit. Wie die Töne in einer Orgel erzeugt werden, dass hat sie uns ganz genau erklärt. Ausprobieren durften wir das alles auch. Lustig klangen die hohen Töne. Die tiefen Töne waren nicht allen Kindern ganz geheuer. Aber total spannend war das. Am liebsten hätten wir gar nicht mehr aufgehört, alles auszuprobieren. Mit der Gitarre hat sie uns noch etwas vorgespielt. Die Gitarre klang in der Kirche auch ganz anders als sonst in einem normalem Raum.



Danke liebe Frau Rohr für diesen spannenden Vormittag. Wir freuen uns schon auf den nächsten tollen musikalischen Vormittag.

*Die Kinder und Erzieherinnen
der Mittelgruppe aus der KiTa „Anne Frank“*



*Qualität
aus der
Nachbarschaft*

Inh. Steffen Rudolph - Handwerksmeister

Gröbener Straße 13 | 06679 Hohenmölsen OT Oberwerschen
Mobil: 0162 / 70 97 939 | E-Mail: steffen.rudolph@live.de

Putz- und Maurerarbeiten | Trockenbau | Dacharbeiten | Reparaturen
Montage von Solaranlagen sowie Decken- und Wandbekleidung

*Meiner Kundschaft und allen Lesern des Amtsblattes
wünsche ich frohe und besinnliche Feiertage.*



KiTa „Pffifikus“ Keutschen

3. Zertifizierung zum „Haus der kleinen Forscher“

Zum 3. Mal in Folge holensich die Erzieherinnen der KiTa „Pffifikus“ Keutschen den Namen „Haus der kleinen Forscher“. Aus den umfangreichen und aussagekräftigen Dokumentationen der pädagogischen Angebote rund um das Thema „Forschen und Experimentieren“ wählten die Erzieherinnen das Projekt: „Hex, hex, was Kräfte alles können“ und reichten dieses zur Bewertung bei der IHK in Halle ein. Mit Erfolg!



Am 23. Oktober 2017 lud die IHK Halle-Dessau zur Zertifizierungsveranstaltung nach Halle ein.

Im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung wurden die Plakette und die Urkunde an Frau Minkus übergeben. Die Partnereinrichtung KiTa „Spatzennest“ gratuliert den Kolleginnen in Keutschen ganz herzlich zu ihrem Erfolg. In meiner Funktion als Leiterin möchte ich Frau Röder, Frau Grau und Frau Minkus meine große Anerkennung sowie meinen Respekt versichern.



K. Augustin



*wünscht ein frohes
Weihnachtsfest und ein
gesundes neues Jahr.*

J&L GBR
BAUUNTERNEHMEN

*Jörg Lenzer
Andre Leifling*

Ihr preiswerter Meisterbetrieb

*Wir wünschen allen Lesern, besonders unserer Kundschaft, unseren Geschäftsfreunden, Freunden und Bekannten
frohe Weihnachten und ein erfolgreiches, glückliches neues Jahr.*

Ringstraße 38 034441 / 448 72 Tel./Fax
06679 Hohenmölsen/OT Keutschen 0173 / 575 51 75 Funk

www.meister-bau-unternehmen.de

*Unseren werten Kunden wünschen wir
eine frohe Advents- und
Weihnachtszeit und
für das neue Jahr
Gesundheit
und alles Gute.*

Taxi-Betrieb Petra Knapp

Büro: Friedensstr. 14 06679 Hohenmölsen
Tel.: (03 44 41) 2 29 46 • Fax. (03 44 41) 2 05 23

*Unseren werten Kunden in Hohenmölsen und
Umgebung einen herzlichen Weihnachtsgruß
verbunden mit allen guten Wünschen
für das neue Jahr 2018.*

Autoservice > Beuditz GmbH

AC Auto Check AC

Freie KFZ-Werkstatt • Autohandel • BMW spezialisiert
Martin Knapp, Kfz-Meister
Ladegaststraße 16, 06679 Weißenfels
Tel.: (0 34 43) 33 46 16 • Fax: (0 34 43) 33 46 18 • autoservice-beuditz@t-online.de



Termine

6. Dezember 2017 12:30 – 13:30 Uhr	Business-Lunch Dezember 2017 „Ratskeller“, Hohenmölsen
16. Dezember 2017 ab 14:00 Uhr	Weihnachtsmarkt in Hohenmölsen Wir bieten einen Riesenweihnachtsstollen! Das schmackhafte Backwerk wird von der Bäckerei Reinhard Hanke geliefert. Von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr erfolgt die Schätzaktion: Was wiegt der Riesenstollen? Danach wird der Stollen angeschnitten und verkauft. Der Erlös kommt einer Kindereinrichtung der Stadt zu Gute. 16:00 Uhr wird der Gewinner der Schätzaktion bekanntgegeben und prämiert.
17. Dezember 2017 ab 14:00 Uhr	Weiterverkauf des Riesenstollens

Ein Jahr geht zu Ende und daher möchte ich mich bei allen Mitgliedern und Freunden des Handels- und Gewerbevereins für die gute Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen recht herzlich bedanken. Für die kommenden Feiertage wünsche ich Ihnen eine besinnliche Zeit mit Ihrer Familie und allen Angehörigen.

Für das neue Jahr 2018 wünsche ich allen Mitgliedern, Freunden und Kunden Gesundheit, Glück, Erfolg und persönliches Wohlergehen.

Ihr Gerhard Haugk
Vorsitzender des Handels- und Gewerbevereins

Dienstleistung mit Herz

Astrid Rauner

- **Entlastungsdienst** auch stundenweise
- **Reinigung** der Wohnung und Büroräume
- **Einkaufsservice**
- **Grundreinigung und Tapeten entfernen** bei Umzug
- **Gesprächspartner**
- **tägliche Besorgungen und Begleitung**

Tel.: 034441 - 20937
Mobil: 0172 - 9187213

Hauswirtschaftshilfe
für Berufstätige und Senioren

Ich wünsche allen Lesern ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches, gesundes neues Jahr 2018




Weihnachtsmarkt

16.12.2017 - 17.12.2017

Große Stollenschätzaktion

Der Teilnehmer, welcher das **richtige Gewicht** am Nächsten schätzt, gewinnt einen **Präsentkorb** gefüllt mit **Wurstwaren** aus der Fleischerei am Markt in Hohenmölsen.

Sa, 16.12.2017
14.00 Uhr - 15.30 Uhr
Aufgabe: Wie schwer ist der Riesenstollen?



Bekanntgabe des Gewinners: 16.00 Uhr.
Der Präsentkorb wird von den Mitgliedern des Handels- und Gewerbevereins Hohenmölsen gespendet. Der leckere Stollen wurde vom Bäckermeister Reinhard Hanke gebacken!
Im Anschluss wird der Riesenstollen angeschnitten und das Stück mit einer Tasse Kaffee zu einem günstigen Preis verkauft!
Den Erlös aus dem Verkauf des Stollen erhält die Kindereinrichtung „Anne Frank“ in der Stadt Hohenmölsen.

Weihnachtskonzert



mit dabei:
Chor Muschwitz
Gitarren-Kinder
Überraschungs-Solisten



Sonnabend
02.12.2017 - 14.00 Uhr Einlass: 13.00 Uhr
SKZ "LINDENHOF" HOHENMÖLSEN

Eintritt frei! In der Konzertpause gibt es Kaffee und Kuchen!
www.mandolinorchester-hhm.de



KiTa „Bienenkörbchen“ Taucha

Weihnachtsgrüße aus dem „Bienenkörbchen“

Mit dem Ende des Jahres nähert sich nicht nur Weihnachten, sondern Sie finden auch Zeit für besinnliche Stunden.

Wir wünschen Ihnen geruhsame Tage im Kreise Ihrer Familie und Freunde und ein gutes neues Jahr.

Wir freuen uns über die erfolgreiche Zusammenarbeit mit Ihnen, und hoffen, auch im nächsten Jahr wieder auf Sie zählen zu können.

Die Wunschzettel sind geschrieben, der Festtagsbraten bestellt, die Tanne frisch geschlagen und die Plätzchen nach Omas Rezept gebacken – Weihnachten kann kommen!

Freut euch mit uns auf eine friedliche und erholsame Zeit und lasst euch vom Zauber der Weihnacht erfüllen!

*Die Kinder und Erzieherinnen
aus der KiTa „Bienenkörbchen“*



**Wir laden Sie ein
Am 17.12.2017 findet es wieder statt,**

unser 7. Kochduell

Vier Mannschaften stehen bisher am Start. Hat noch jemand Lust am offenen Feuer eine tolle Suppe zu zaubern, melden Sie sich gerne noch an.

Verkosten Sie aber lieber und möchten die Siegersuppe bestimmen, wir haben auch noch Plätze in der Jury zur Verfügung.

Interessenten melden sich bitte mit Namen und Telefonnummer unter der E-Mail: staedtepartnerschaftskreis-hhm@web.de

Wir hoffen auf viele hungrige Gäste. Der Erlös aus dem Suppenverkauf, wird wie jedes Jahr gespendet.

Catrin Schramm

**Eine besinnliche Adventszeit,
ein frohes Weihnachtsfest und
ein spannendes, gesundes neues Jahr
wünscht der
Städtepartnerschaftskreis
Hohenmölsen.**



KiTa „Spatzennest“ Hohenmölsen

Übergabe der Zertifizierungsurkunden zum Family-Begleiter

Am 24. Oktober 2017 durften Frau Hamel und Frau Reichelt aus der KiTa „Spatzennest“ ihre Zertifizierungsurkunden durch Bürgermeister Andy Haugk in Empfang nehmen. Beide Kolleginnen hatten sich gemeinsam mit Erzieherinnen anderer Kindereinrichtungen der Stadt zum Family-Begleiter ausbilden lassen. Diese Zusatzausbildung befähigt die Kolleginnen zur professionellen Begleitung unserer Familien in der sensiblen Phase des letzten Kindergartenjahres bis zum Schuleintritt. In diesem KiTa-Jahr wird Frau Reichelt die künftigen Schulanfänger und deren Eltern im Projekt „Wackelzähne“ begleiten. Besuche in sozialen und kulturellen Einrichtungen, Natur- und Technikprojekte, Sinnes-schulung, sportliche Aktivitäten und didaktische Lernmaterialien sollen die Kinder auf künftige Aufgaben vorbereiten. Die enge Zusammenarbeit mit den Eltern wird sowohl durch thematische Elterntreffen, als auch durch die Teilnahme der Eltern an den schulvorbereitenden Projekten gefördert.

Wir freuen uns besonders auf die Zusammentreffen aller Schulanfänger 2018 mit den KiTas „Sonnenschein“, „Pfiffikus“ und „Anne-Frank“ zu gemeinsamen Aktivitäten in der Grundschule und Hort.

Rückblick auf unsere Kartoffelwochen



Interessant und vielseitig konnten sich die Kinder in der KiTa „Spatzennest“ mit der Kartoffel auseinandersetzen. Verschiedene Kartoffelgerichte wurden gekocht, geröstet und gekostet.

Die Kinder lernen verschiedene Sorten der Kartoffel kennen. Bildnerisch dient die Kartoffel zum Drucken, Schnitzen, Kartoffelmännchen herstellen und auch, um den Kartoffelkönig krönen.



K. Augustin



Seniorenclub Großgrimma e. V.

Donnerstag, 07.12.2017, 14:00 Uhr

Leitungssitzung
im Bürgerhaus Hohenmölsen

Donnerstag, 14.12.2017, 14:00 Uhr

**Weihnachtsfeier
des Seniorenclubs**
im Bürgerhaus Hohenmölsen

U. Busch
Leitungsmitglied



Pension Kase



Mühlweg 14
06679 Hohenmölsen

Tel. (03 44 41) 3 33 80

www.pension-kase.de

EZ ohne Frühstück	22,50 €
EZ mit Frühstück	25,00 €
DZ ohne Frühstück	35,00 €
DZ mit Frühstück	40,00 €



Steuerberatungsgesellschaft mbH




Dipl. oec. Corinna Zogall
Steuerberaterin

Wir wünschen allen unseren Mandanten, Freunden
und Geschäftspartnern
ein frohes Weihnachtsfest und ein
gesundes und erfolgreiches Jahr 2018.
Wir danken für das entgegengebrachte Vertrauen
und freuen uns auf weitere gute Zusammenarbeit.

Friedensstraße 8/9	06679 Hohenmölsen
Tel. (03 44 41) 48 40	Fax (03 44 41) 48 450
www.steuerberaterzogall.de	info@steuerberaterzogall.de

GASTHOF JAUCHA



*Wir wünschen unseren Gästen
„Frohe Weihnachten“ und einen
„Guten Rutsch“ ins neue Jahr!*

Unsere Öffnungszeiten zum Fest:

Sonntag, den 24.12.2017	Heiligabend:	geschlossen!
Montag, den 25.12.2017	I. Weihnachtsfeiertag:	17:00 - 22:00 Uhr
Dienstag, den 26.12.2017	II. Weihnachtsfeiertag:	17:00 - 22:00 Uhr
Sonntag, den 31.12.2017	Silvester:	geschlossen!
Montag, den 01.01.2018	Neujahrs - Frühschoppen	10:00 - 14:00 Uhr



**Schlachtfest am Sonntag, den 10. Dezember 2017,
Wir bieten Ihnen: 18:00 Uhr!**

Baguette, Schmalz, Terrine Wurstsuppe,
einen Schlachteteller mit hausgemachter Wurst
(Leberwurst, Blutwurst, Schwartenwurst),
Sülze, Hackepeter, BGrot und Garnitur.

Wir bitten um Vorbestellung!
Tel.: 034441-22720, siehe auch unter: www.gasthofjaucha.de





AUTO-SERVICE KÜHLING

Kfz-Meisterbetrieb

*Wir wünschen unserer werten Kundschaft und unseren
Geschäftspartnern ein frohes Fest sowie schöne,
erholsame Feiertage 2017 und ein gesundes neues Jahr.*

Pirkau 2 · 06711 Zeitz OT Pirkau · Telefon 03441 - 680702 · Funk 0172 - 7947149



Der Geheimtipp für Autofahrer.

Mecklenburgische Auto-Versicherung.

Viele Autofahrer merken erst bei einem Schaden, wie gut ihre Versicherung ist. Wie gut wir sind, erfahren Sie bei uns schon bevor Sie unterschreiben – durch faire und persönliche Beratung. Wechseln Sie jetzt zu uns und empfehlen Sie uns weiter.

Wir sind umgezogen – ab sofort im neuen Büro.

Hauptvertretung Hohenmölsen Carsten Erler
 Bad Friedrichshaller Str. 3 · 06679 Hohenmölsen
 Tel. 034441 992330 · info.erler@mecklenburgische.com



Mecklenburgische
 VERSICHERUNGSGRUPPE

Weihnachtskonzert

am

10. Dezember 2017

14.00 Uhr

Gemeindehaus Granschütz.

Es lädt recht herzlich ein:

der Gemischte Chor Granschütz,
 der Chor aus Muschwitz
 sowie der
 Chor der Grundschule Granschütz

Anschließend gemütliches Kaffeetrinken.

VHS-Kurse im Agricolagymnasium Hohenmölsen!

17HH501B

Smartphone (Android) leicht gemacht - Anfängerkurs

In diesem Kurs lernen Sie Ihr Android-Smartphone zu konfigurieren, im Internet mit WLAN zu surfen und Ihr Google-Konto sowie nützliche Apps nach Ihren Bedürfnissen zu nutzen.

Bringen Sie bitte Ihr eigenes Smartphone mit!

Dauer: 5.0 UE, 1 Termin, 20,00 €

Beginn: Do., 07.12.17, 16:00 - 19:45 Uhr

Dozent: Sebastian Jäkel

Das Frühjahrsprogramm 2018

der VHS Burgenlandkreis „Dr. Wilhelm Harnisch“ erscheint ab Donnerstag, dem **19. Dezember!**

Einen aktuellen Überblick über die Kurse und Veranstaltungen des gesamten Frühjahrssemesters 2018 sowie die Möglichkeit zur Kursanmeldung finden Sie ab **08.12.2017** auf unserer Internetseite www.vhs-burgenlandkreis.de. Die Programmhefte liegen u.a. im Bürgerhaus und im Seniorenbüro ab 20.12. aus.

Haben Sie Programmwünsche oder Interesse an einer Dozententätigkeit, dann sprechen Sie mit uns. Gern nehmen wir Ihre Anregungen entgegen.

*Ihre Volkshochschule Burgenlandkreis
 „Dr. Wilhelm Harnisch“*

Vom **21.12.2017** bis **10.01.2018** ist das Büro der VHS in Hohenmölsen nicht besetzt!

Bei Kursanfragen und Anmeldungen bitte ab **04.01.2018** in der VHS Weißenfels melden.

Telefon: 03443/3396800

M. Neuber
 Fachbereichsleiter vhs Burgenlandkreis



www.vhs-burgenlandkreis.de

Hort Hohenmölsen**Herbstzauber
im Hort Hohenmölsen****Von Kürbissuppe und Halloween**

Auch in diesem Jahr luden wir wieder unsere Kinder mit Eltern zum Kürbissuppe kochen in unseren Hort ein.

Der Einladung folgten zahlreiche Familien. Und so verbrachten wir am 18.10.2017 einen herrlich lockeren Abend beim Kürbisschnitzen, Schnippeln, Rühren und Rezepte diskutieren. So genossen alle eine unbeschwertere Zeit, abseits vom Alltagsstress. Es entstanden sechs herrlich gruselige Kürbisonster und drei verschiedene Süppchen – eine leckerer als die andere. Alle genossen das leckere Mahl und so mancher nahm sich noch einen Happen mit nach Hause.

Wir möchten allen Teilnehmern für den schönen Abend danken, insbesondere aber dem REWE-Markt für die großzügige Unterstützung mit allen nötigen Zutaten und sechs Riesenkürbissen.

Auch das Halloweenfest am 27.10.2017 war wieder ein Highlight. Alle Kinder waren wunderhübsch kostümiert. Viele Eltern bewiesen hier große Kreativität.

Zahlreiche Hexen, Teufel und Monster trieben im Hort ihr Unwesen. Um den Teufel aus unserem Haus zu vertreiben, lösten die Kinder viele knifflig schaurige Aufgaben. Sie kämpften sich durch Riesenspinnennetze, flogen Hexenbesen und bereiteten Zaubertänke zu.

Gegen uns hatte der Teufel jedoch keine Chance. Singend und tanzend wurde er von den Kindern vertrieben.

Wieder einmal neigt sich das Jahr dem Ende entgegen und die Weihnachtszeit naht. Tage, in denen wir uns alle gemeinsam Gedanken machen sollten und uns glücklich schätzen müssen, dass es uns gut geht.



So möchten wir uns heute auch bedanken, besonders bei unserem Kuratorium, dass uns bei jeder Aktion tatkräftig unterstützt, aber auch bei Frau Sonntag, Frau Heinig und den vielen anderen Helfern. Wir freuen uns auf eine weitere gute Zusammenarbeit.

*Alle Kinder und Erzieher des Hortes
Hohenmölsen*

Städtepartnerschaftskreis**Rückblick**

Unsere jungen Fußballer haben ein tolles, sportliches Wochenende zum Städtepartnerschaftskreis in Bad Friedrichshall verbracht. Drei gleichwertige Mannschaften traten gegeneinander an. In einem Spiel konnten wir den Sieg holen. Am Ende erreichten wir einen starken dritten Platz.

Das geplante Arbeitstreffen mit unserer Partnerstadt musste wegen Krankheit



leider abgesagt werden. Dennoch fand der geplante Ausflug in die Rotkäppchen Sektkellerei mit Hohenmölsen und den Gästen aus Bad Friedrichshall statt.



*Wir wünschen allen Lesern
und Geschäftspartnern
mit ihren Angehörigen ein
frohes und glückliches
Weihnachtsfest
im Kreise ihrer Lieben
und ein gesundes
und erfolgreiches 2018.*



Fernwärme GmbH Hohenmölsen-Webau



*Wir wünschen unseren Bewohnern und Ihren
Familien sowie unseren Geschäftspartnern
frohe Festtage und für das
neue Jahr Glück,
Gesundheit &
Erfolg*



**Residenz
am
Wasserturm GmbH**
*Ihr Pflegeheim
mit Herz!*

Goethestraße 26 · 06679 Hohenmölsen
www.residenz-am-wasserturm.de



*Ein friedvolles Weihnachtsfest,
einen fröhlichen Jahreswechsel
sowie ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2018
wünscht allen*

*Lesern, Mandanten und Geschäftspartnern
Rechtsanwältin Carmen Borchert und ihr Team.*

Anwaltskanzlei Carmen Borchert

Carmen Borchert

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verkehrsrecht
Fachanwältin für Familienrecht

**Mauerstraße 5
06679 Hohenmölsen**
info@anwalt-borchert.de

**Tel. 034441-22696
Fax. 034441-22697**
www.anwalt-borchert.de

**Fliesenleger- u.
Maurermeister-
Betrieb**

Walter Schellenberg



Oststraße 14 06679 Hohenmölsen
Tel.: (03 44 41) 3 31 03
Internet: www.fliesen-schellenberg.de

*Wir wünschen unseren
Kunden und Geschäfts-
partnern ein frohes
Weihnachtsfest sowie ein
gesundes neues Jahr und
bedanken uns auf diesem Weg
für das entgegengebrachte Vertrauen.*



Steuerwissen ist Geld!

**Wissen, wie man
Steuern spart!**



Wir setzen unser Wissen und unsere
Erfahrungen zu Ihrem Vorteil ein und erstellen Ihre

Einkommensteuererklärung

bei Einkünften ausschließlich aus nichtselbstständiger Arbeit, Renten
und Versorgungsbezügen. Nur im Rahmen einer Mitgliedschaft.

Beratungsstelle: Manuela Oeftger
Wählitzer Weg 12 • 06679 Hohenmölsen
Tel.: (034441) 2 40 88
Sprechtag: Dienstag und Donnerstag

(kostenlos)
Info-Telefon 0800-181 76 16
info@vlh.de // www.vlh.de



*Meiner Kundschaft und allen Lesern des Amtsblattes
wünsche ich frohe und besinnliche Feiertage.*

**Speisepläne
im Internet unter:
www.menueservice.awo-blk.de**



Kreisverband
Burgenlandkreis e.V.

AWO - Menüservice

Wir verleihen Ihrem Essen Räder!



Frisch - Preiswert - Lecker - Flexibel

- Lieferung von Montag bis Sonntag, Preis ab 4,20 €
- Täglich 3 Gerichte zur Auswahl inkl. Nachtisch
- kurzfristige An- oder Abbestellung möglich
- Bestellung bis 8.00 Uhr - Lieferung am gleichen Tag

**03 44 41 /
44 532**

Clara-Zeitkin-Straße 20 · 06679 Hohenmölsen · <http://www.awo-blk.de>
Fax: 03 44 41 / 44 540 · E-Mail: menueservice@awo-blk.de

*Wir wünschen unseren Patienten und Ärzten ein
frohes Weihnachtsfest
sowie einen guten Start in das Jahr 2018.*

Pflegedienst

Schwester Jana Wagner

Friedensstraße 9, 06679 Hohenmölsen

Tel.: **(03 44 41) 44 61 88**
Fax: **(03 44 41) 99 03 60**
Mobil: **0177 / 4 23 79 35**





*Wir wünschen unseren Mitgliedern, Mietern und Geschäftspartnern
ein frohes Weihnachtsfest, besinnliche Feiertage
und Gesundheit für einen guten Start ins neue Jahr.*



Wohnungsgenossenschaft
„Frohe Zukunft“ Hohenmölsen eG
Am Wendehammer 12
06679 Hohenmölsen
Tel.: 03 44 41 - 20 386



Sekundarschule „Drei Türme“ Hohenmölsen

Mit diesen Zeilen möchten die Schüler und Lehrer
recht herzlich zum

Tag der offenen Tür

in die Sekundarschule „Drei Türme“
in Hohenmölsen in die Erich-Weinert-Straße einladen.

Einladung

Wir laden heute alle ein,
am **30. November** bei uns zu Gast zu sein.

Im Schulgebäude, die Türen sind offen –
auf viele Besucher möchten wir hoffen!

Auch die, die noch nicht zur Schule gehen,
werden staunen und vieles beseh'n.

Um das leibliche Wohl ist es bestens bestellt
und kleine Geschenke für ganz kleines Geld
kann man natürlich auch bekommen.

Die Schüler haben sich vorgenommen
alle Besucher im Advent zu erfreu'n

von 16:00 bis 19:00 Uhr - Sie kommen? - Oh fein!



Wo die Profi's kaufen

- **Baustoffhandel** •
- **Baumarkt** •
- **Blumenzentrum** •
- **LKW mit Kran zur Auslieferung** •

*Unserer Kundschaft wünschen wir
ein frohes Weihnachtsfest
und ein glückliches neues Jahr.*



BauCentrum Hohenmölsen

Gewerbegebiet Einheit · 06679 Hohenmölsen

Tel.: 034441 / 44950 · Fax 44952

Mo-Fr 6⁰⁰-18⁰⁰ Uhr · Sa 8⁰⁰-14⁰⁰ Uhr

Weihnachtsbäume
Frisch geschlagen – im Angebot!

Frisurenboutique Carola Harnisch

*Wir wünschen unseren Kunden,
Freunden und Geschäftspartnern
ein frohes Weihnachtsfest.*

Genießen auch Sie die schönste Zeit im Jahr!

Wir wünschen Ihnen traumhaft schöne Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Ihr Friseurteam Carola Harnisch, Kathrin Lisker und Wencke Wittek



Webauer Straße 3
06679 Hohenmölsen
Tel.: 034441-24714

Mauerstraße 5
06679 Hohenmölsen
Tel.: 034441-21823

Öffnungszeiten: Mo 08:00-12:30 Uhr
Di - Fr 08:00-18:00 Uhr
Sa 08:00-12:00 Uhr



ZECH

MEISTER DER STEINMETZKUNST

Grabsteine • Natursteine am Bau
Exklusiver Innenausbau

Tel. (03 44 41) 2 76-0 Gewerbegebiet „Einheit“ 5 www.naturstein-zech.de
Fax (03 44 41) 2 76-24 06679 Hohenmölsen info@naturstein-zech.de

*Wir bedanken uns bei unserer verehrten Kundschaft
und wünschen allen
ein frohes, besinnliches Weihnachtsfest
sowie viel Glück und Gesundheit
im neuen Jahr!*

Betriebsferien: 18.12.17-05.01.18



FORNER

GARTEN- & LANDSCHAFTSBAU

WEIHNACHTSBÄUME AUSTHEISSEN

NORDMANNTANNE, BLAUFICHTE, SERBISCHE FICHTE, KIEFER

Große Auswahl an frisch gesägten Bäumen im Hof
oder Sie suchen in den Plantagen und wir sägen ab.

VERKAUF AB 01. DEZEMBER

Mo - Sa 9.00 - 17.00 Uhr

Sonntag geschlossen

KAUFEN, WO SIE WACHSEN!



Kirchweg 5 · 06711 Zeitz OT Theißen · Tel. 0 34 41 / 68 07 00
E-Mail: info@gartenbau-forner.de · www.gartenbau-forner.de



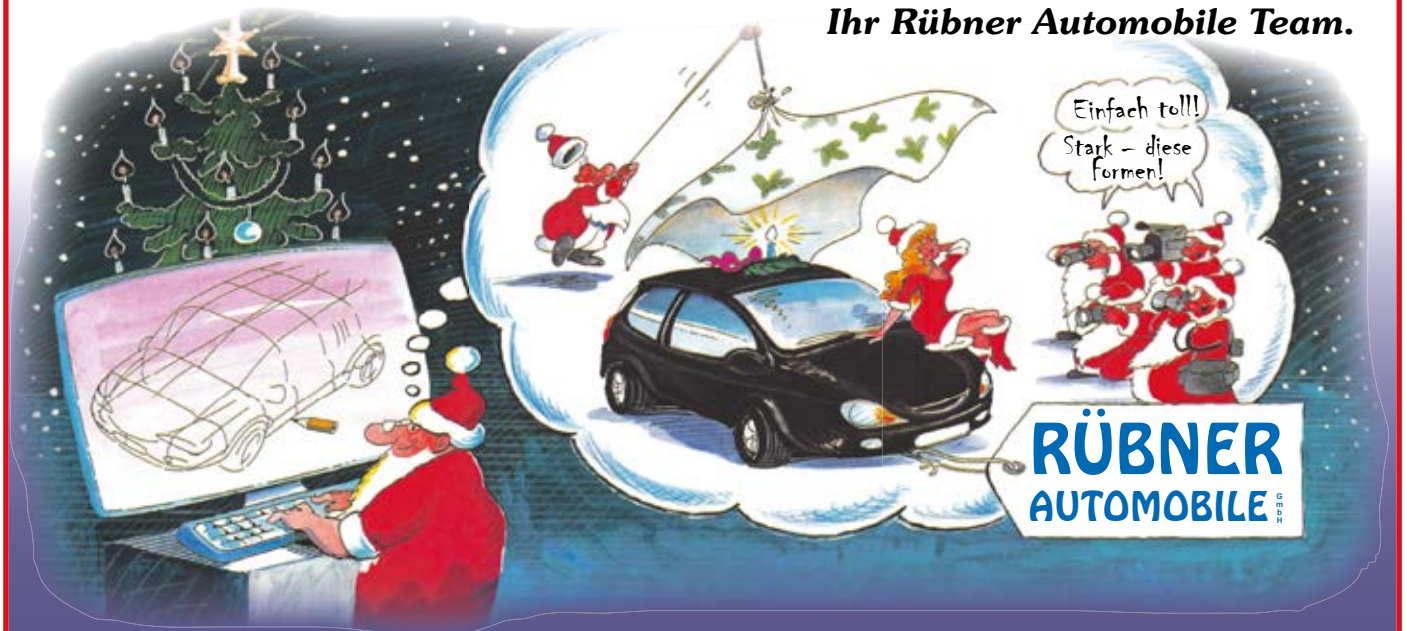
Foto: by-studio - fotolia.com
Grafik: freepik.com

RÜBNER AUTOMOBILE GEB

☎ 034441 / 33498-99
☎ u. Fax 034441 / 22730
Dobergaster Str. 3 · 06679 Hohenmölsen
www.autohaus-ruebner.de
E-Mail: autohaus-ruener@t-online.de



**Am Ende des Jahres danken wir für das entgegengebrachte Vertrauen
und die angenehme Zusammenarbeit.
Wir wünschen Ihnen erholsame Feiertage und einen erfolgreichen
Start in ein gesundes neues Jahr 2018.
Ihr Rübner Automobile Team.**



RÜBNER
AUTOMOBILE GEB



Integra Weißenfels Land gGmbH

Einrichtungsträger
der Behinderten- und Jugendhilfe

Weihnachtlicher „Hofzauber“ zur Höfischen Weihnacht

Zu unserem alljährlichen weihnachtlichen Hofzauber, in diesem Jahr erstmalig integriert zur Höfischen Weihnacht, laden wir Sie recht herzlich ein.

Seien Sie dabei, wenn wir bei einem weihnachtlichen Showprogramm mit DJ Mirko die Weihnachtszeit einläuten und im Anschluss, den 1. Adventssonntag, im Rahmen der Höfischen Weihnacht, bei gemütlichem Zusammensein, Glühwein und weihnachtlichen Verkaufsständen in unserem Hof ausklingen lassen.



Wann? Am Sonntag, dem 03.12.2017
Hofzauber von 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Höfische Weihnacht ab 16 Uhr - 20 Uhr

Wo?
Außengelände/Hof Schumanns Garten,
Promenade 11, 06667 Weißenfels

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und verbleiben mit vorweihnachtlichen Grüßen

Das Werkstatt-Team der Integra gGmbH

Stadtbibliothek

Unsere 5 besten NEUEN im Dezember

- **Wir feiern!** Effektvolle Party-Ideen für die schönsten Feste des Jahres (Sachbuch)
- TipToi Lernspiel – **Rund um die Uhr** – Zeit und Uhr entdecken (Spiel)
- King Arthur – **Legend of the sword** (DVD)
- Mark Forster: **Tape** (CD)
- Patricia Cornwell: **Totenstarre** (Kay-Scarpetta-Thriller)



Unser Buchtipp:

Lucinda Riley: **Die Perlenschwester**

Atlantis ist der Name des herrschaftlichen Anwesens am Genfer See, indem 7 Schwestern aufgewachsen sind. Sie alle wurden von ihrem geliebten Vater adoptiert, als sie noch klein waren, und kennen ihre Wurzeln nicht. Als er stirbt, hinterlässt er jeder Tochter einen Hinweis auf ihre Vergangenheit. Dies ist nun der 4. Teil, und man wird erfahren, warum CeCe einer Spur nach Australien folgt. Die Sieben-Schwestern-Reihe ist traumhaft! Wärmstens zu empfehlen! Die Geschichten sind einfühlsam, spannend und es macht einfach nur Spaß über die d'Aplièse-Familie mehr zu erfahren. Für alle, die den 4. Band herbeisehnten: Hier ist er nun!

Lieben Dank an unsere Lesepaten!

Wir möchten uns ganz besonders für das Engagement bei unseren tollen Lesepaten bedanken! Egal ob Märchen, Themenwoche, bundesweiter Vorlesestag, KiTa-Feste und und und – es wird vorgelesen!

Es ist schön, dass wir euch haben! Macht weiter so! Und nicht zu vergessen: Dank an unsere 6 KiTas, welche die Lesepaten so gut aufgenommen haben!

Wer gern Lesepate werden möchte: Meldet euch einfach in der Stadtbibliothek oder in unserem Seniorenbüro. Wir freuen uns auf euch!



Wichtige Information

Liebe Leserinnen und Leser, **die Bibliothek bleibt am 27.12.2017 und 28.12.2017 geschlossen.** Ab 02.01.2018 sind wir wieder wie gewohnt für Sie da!

Wir wünschen allen Lesern und ihren Familien eine schöne Adventszeit, ein wundervolles Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr! Haben Sie eine gute Zeit!



Ihr Team der Stadtbibliothek

Das Wobau-Team wünscht allen Mietern & Geschäftspartnern ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr!

Naumburger Str.

WOBABAU

Aktuelle Wohnungsangebote finden sie auf www.wobau-hhm.de



Autocenter Rübner e.K.

Wir sind zufrieden, wenn Sie es sind!

Unser Service für Sie:

- Reifendienst mit Einlagerung
- Verschleißreparaturen alle Fabrikate
- Klimageservice alle Fabrikate
- Inspektionsservice auch Fremdfabrikate nach Herstellervorgaben
- HU / AU DEKRA / KÜS im Haus
- Unfallinstandsetzung
- Reparaturfinanzierung möglich
- Werkstattdienstleistungen kostenlos

Wir reparieren:

SEAT, SKODA, VW, Audi, Opel, Ford, sonstige



Zembschen

Tel.: 034441 - 272 10



Elektro Henseleit

Elektromeisterbetrieb



Elektroinstallation aller Art
Trockenbau
Blitzschutz
Photovoltaik

Friedensstraße 32
06679 Hohenmölsen

Tel.: (034441) 33126 Fax: 23007
info@elektro-henseleit.de

Wir wünschen unserer Kundschaft frohe Weihnachten.

Steuerberaterin

Kanzlei für Steuerangelegenheiten



- Steuererklärungen
- Jahresabschluss / Bilanzen
- Finanzbuchhaltung
- Existenzgründung
- Lohnbuchhaltung
- Vereinssteuerrecht

Wir beraten Sie gerne!

Iris Schmidt

info@is-steuerberaterin.de

www.is-steuerberaterin.de

Zeitzer Str. 29 Tel. 034441 - 22 301
06679 Hohenmölsen Fax 034441 - 22 320

Meinen Klienten ein frohes Weihnachtsfest
und ein erfolgreiches, gesundes Neues Jahr 2018.



Wir wünschen unseren Mitgliedern im
Schützenverein Hohenmölsen 1990 e.V.
– gegründet 1748 –

ihren Angehörigen, den befreundeten Vereinen
und allen, die unseren Sport unterstützen

**frohe Weihnachten und
ein erfolgreiches neues Sportjahr.**

Liebe Kundinnen und liebe Kunden,

Wir danken für das entgegengebrachte Vertrauen im
vergangenen Jahr und verbinden damit den Wunsch,
Sie auch weiterhin in unserem Haarstudio begrüßen
und verschönern zu dürfen.

**Ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr 2018
wünschen Ihnen**

Katharina, Sylvett, Renate und Carmen



Haar
Studio
Renate Smigiel
August-Bebel-Str. 4
06679 Hohenmölsen
Tel. 034441 / 22340

Weihnachtsmärkte sind beliebt bei Taschendieben Polizei gibt Tipps für einen unbeschwerten Bummel

Der Besuch eines Weihnachtsmarkts gehört für viele im Advent einfach mit dazu – leider auch für Taschendiebe. Während die Besucher an den zahlreichen Ständen stöbern oder sich ange-regt bei einer Tasse Punsch unterhalten, schlagen die Diebe blitzschnell zu.

Die Polizei gibt hilfreiche Tipps, wie sich Besucherinnen und Besucher vor dem Griff in die Tasche schützen können. Sie sind auf der Klappkarte „Schlauer gegen Klauer!“ kurz zusammengefasst, die bei jeder Polizeidienststelle und im Internet unter www.polizei-beratung.de erhältlich ist.

Taschendiebe lassen sich manchmal schon am typisch suchenden Blick erkennen. Sie meiden den direkten Blickkontakt zum Opfer und schauen eher nach der Beute (z. B. Hand- oder Umhängetasche). Dabei suchen die Diebe gerne die Enge – die Gänge zwischen den Buden auf dem Weihnachtsmarkt bieten sich dazu besonders an. Eine weitere erfolgreiche Masche der Diebe ist, die Kleidung des potenziellen Opfers angeblich versehentlich mit Ketchup, Senf oder einer Flüssigkeit zu beschmutzen. Beim anschließenden Reinigungsversuch lenken sie das Opfer wortreich vom zeitgleichen Diebstahl der Wertsachen ab.

Die Polizei gibt hilfreiche Tipps gegen die Tricks von Taschendieben:

- Nehmen Sie bei einem Bummel über den Weihnachtsmarkt nur so viel Bargeld mit, wie Sie tatsächlich benötigen.
- Tragen Sie Geld, Zahlungskarten und Papiere immer in verschiedenen, verschlossenen Innentaschen der Kleidung möglichst dicht am Körper.
- Tragen Sie Hand- und Umhängetaschen immer mit der Verschlussseite zum Körper.
- Achten Sie gerade in einem Gedränge verstärkt auf Ihre Wertsachen. Werden Sie misstrauisch, wenn Sie plötzlich angerempelt oder „in die Zange“ genommen werden.
- Notieren Sie niemals Ihre PIN irgendwo im Portemonnaie (schon gar nicht auf der Zahlungskarte).
- Sollten Ihnen Zahlungskarten abhanden gekommen sein, lassen Sie diese sofort für den weiteren Gebrauch sperren, z. B. telefonisch über den bundesweiten Sperr-Notruf 116 116.

Die Klappkarte „Schlauer gegen Klauer“ enthält neben den Tipps auch einen Notfallpass zum Heraustrennen mit allen wichtigen Telefon- und Sperrnummern von Debit- und Kreditkarten sowie eine Checkliste mit Sofortmaßnahmen für Opfer und Zeugen, damit diese nach einem Diebstahl richtig reagieren können. Die Klappkarte ist kostenlos bei jeder (Kriminal-)Polizeilichen Beratungsstelle erhältlich oder kann unter <http://www.polizei-beratung.de/medienangebot/medienangebot-details/detail/23.html> heruntergeladen werden.

20 Jahre Weihnachtsmarkt am Gerätehaus der Ortsfeuerwehr Granschütz

- mit Fahrzeugübergabe MTW -

wann: 02.12.2017

Unterstützung durch die KiTa Granschütz
und die Grundschule Granschütz



13:30 Uhr Beginn des Weihnachtsmarktes

14:00 Uhr Kaffee und Kuchen

14:30 Uhr Programm der Grundschule Granschütz

15:00 Uhr Programm der KiTa Granschütz

15:30 Uhr Besuch des Weihnachtsmannes

Kinderprogramm mit Rundfahrten,
Waffelbäckerei, Karussell, Knüppelkuchen,
Zuckerbäcker u.v.m.



Für Speisen und Getränke ist wie immer gesorgt.

Fleischerei am Markt

Schnaudertaler Gutsfleischerei Dragsdorf - 034441 / 22657

denn Tradition verpflichtet

Angebot des Monats

Markknochen	kg	3,50 €
Schweineherz	kg	3,90 €
geräucherte Jagdwurst	kg	8,90 €

Informieren Sie sich über unser **reichhaltiges Angebot** an
Wild, Geflügel und Kaninchen.

Geschmackvoll schenken?

Beweisen Sie **Geschmack** – mit einem **Geschenkgutschein** aus Ihrem **Fleischerfachgeschäft** – egal ob für einen **Einkauf**, einen **Präsentkorb** oder unseren **Partyservice**.

Liebe Kunden, vielen Dank, dass Sie uns auch in diesem Jahr so sehr die Treue gehalten haben. Wir wünschen Ihnen von Herzen ein geruhsames Weihnachtsfest und alles erdenklich Gute im Neuen Jahr!

Ihre Fleischerei am Markt

Änderungen vorbehalten!



SV Hohenmölsen 1919 e. V.

Abteilung Fußball

Samstag, 02.12.2017

09:30 Uhr SG Teuchern/Nessa F- Jun. - SV Hohenmölsen
 13:00 Uhr SG Grana II/Deuben II- SGHohenmölsenII/Jaucha

Samstag, 09.12.2017

11:00 Uhr SG HHM II/Jaucha - W. Wengelsdorf II

Änderungen vorbehalten!

*Allen Sportfreunden ein frohes Weihnachtsfest
 und einen guten Rutsch in's neue Jahr!*

Rainer Hom

SV Keutschen e. V.

Termine im Dezember 2017

Heimspiele/Veranstaltungen finden auf dem Sportplatz in Keutschen, Am Langgarten 1, statt.

1. Dezember 2017

ab 18:00 Uhr Mitgliederversammlung im Sportlerheim

2. Dezember 2017

11:00 Uhr SV Wacker Wengelsdorf II - SV Keutschen

3. Dezember 2017

13:00 Uhr SV Kickers Rasberg - SV Keutschen II

9. Dezember 2017

11:00 Uhr SV Keutschen II - SG Gröben/Nessa III

15. Dezember 2017

ab 17:00 Uhr findet unser Weihnachtsmarkt mit der KiTa „Pffifikus“ Keutschen auf dem Sportplatz statt

16. Dezember 2017

ab 19:00 Uhr Weihnachtsfeier im Bürgerhaus
 (nur für Mitglieder)

Änderungen sind wetterbedingt möglich.
 Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

*Der SV Keutschen e. V. wünscht allen seinen Mitgliedern,
 Freunden, Sponsoren und ihren Familien
 eine schöne Adventszeit und ein besinnliches Weihnachtsfest.*

SV Großgrimma e. V.

Abteilung Fußball

Heimspiele im Dezember 2017

Heimspielstätte: Sportplatz Am Rippachtal 1, 06679 Hohenmölsen

Sonntag, 3. Dezember 2017

13:00 Uhr SV Großgrimma Da. - SG Teuchern/Nessa

Samstag, 9. Dezember 2017

13:30 Uhr SV Großgrimma - TSV Leuna

**SVG Hallentour
 in der „GLÜCKAUF SPORHALLE“ Hohenmölsen**

Samstag, 9. Dezember 2017

08:00 – 12:00 Uhr F – Junioren und Gastmannschaften
 12:00 – 16:00 Uhr E I – Junioren und Gastmannschaften

Abteilung Kegeln

Samstag, 9. Dezember 2017

09:00 Uhr SV GGr. II - VfB Scharnhorst Großgörschen II

Sonntag, 10. Dezember 2017

10:00 Uhr SV GGr. III - KSV Blau-Weiß Freyburg III

Samstag, 16. Dezember 2017

14:00 Uhr SV GGr. I - SV Teuchern 1910 II

Änderungen vorbehalten!

Diana Kelka

*Der Vorstand des SV Großgrimma
 wünscht allen Mitgliedern und ihren Familien,
 Sponsoren, Fans sowie allen Lesern
 ein frohes Weihnachtsfest und erfolgreiches,
 glückliches neues Jahr.*

Dach Pfleger
Udo Weidner
DACHDECKERMEISTER

Gerüst und Kranarbeiten
 Dacharbeiten aller Art
 Fassadenarbeiten
 Dachklempner
 Kaminköpfe

Zeitzer Str. 18
 06682 Hohenmölsen
 Tel. 034441-392318
 Fax. 034441-392319
 Funk. 015156338762

dach.pfleger@gmail.com
 Mitglied der Dachdecker-Innung

*Ich wünsche allen Lesern ein frohes Weihnachtsfest und
 ein glückliches, gesundes neues Jahr 2018*

**SG Wähltitz e. V.****Spielplan Abt. Kegeln****Sonnabend, 02.12.2017**

14:00 Uhr SG Wähltitz I - VfB Scharnhorst Großgörschen

Sonnabend, 09.12.2017

09:00 Uhr TSV Eintracht Lützen I - SG Wähltitz IV

13:00 Uhr SV Lok Weißenfels II - SG Wähltitz III

14:00 Uhr SV Burgwerben 1906 I - SG Wähltitz I

14:00 Uhr SG Wähltitz II - SKC Buna Schkopau I

Sonntag, 10.12.2017

10:00 Uhr SG Wähltitz Da. I - Sportfreunde Luckenau Da. I

Sonnabend, 16.12.2017

09:00 Uhr SG Wähltitz III - SG ZW Karsdorf I

14:00 Uhr SV Germania Schafstädt I - SG Wähltitz I

14:00 Uhr SG Wähltitz II - SV 1916 Beuna I

14:00 Uhr KSV Flemmingen Jgd. I - SG Wähltitz Jugend II

Thomas Weber

1. Skatverein Hohenmölsen 1994 e. V.**Spielplan Monat Dezember 2017****Freitag, 01.12.2017**

17:30 Uhr 45. Trainingstag im SKZ „Lindenhof“ Hohenmölsen

Freitag, 08.12.2017

17:30 Uhr 46. Trainingstag im SKZ „Lindenhof“ Hohenmölsen

Freitag, 15.12.2017

17:30 Uhr 47. Trainingstag im SKZ „Lindenhof“ Hohenmölsen

Freitag, 22.12.201717:30 Uhr **Abschlussveranstaltung**
im Ratskeller Hohenmölsen**Vorschau****Freitag, 05.01.2018**17:00 Uhr **Mitgliederversammlung**
im SKZ „Lindenhof“ Hohenmölsen
anschließend 1. Trainingstag**Sonnabend, 20.01.2018**10:00 Uhr **16. Skatturnier um den Ratskellerpokal**
im Ratskeller Teuchern

Änderungen vorbehalten!

Der Vorstand des Skatvereines Hohenmölsen wünscht seinen Mitgliedern und ihren Familien sowie den zahlreichen passiven Skatfreunden und deren Familien Frohe Weihnachten und für 2018 alles erdenklich Gute, vor allem aber Gesundheit!

Th. Pohle




JUNGHANS
Sanitär · Bäder · Heizung
Spanndecken · Blechdächer

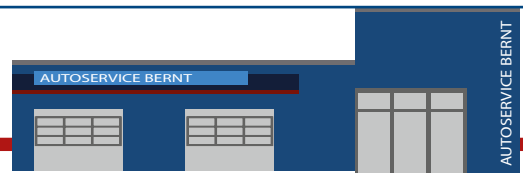
Beratung · Installation · Service

Dobergaster Str. 1 • 06679 Hohenmölsen • ☎ 03 44 41 / 2 11 25 + Fax 4 18 89

Unserer Kundschaft wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest!

Autoservice Bernt GmbH

Kfz Meisterbetrieb

**Unser Car Service**

- Kfz-Wartung und Reparatur
- Inspektion
- Bremsen, Auspuff,
- Stoßdämpfer, Kupplung
- Elektrik/Elektronik
- Benzineinspritzung
- Dieseleinspritzung
- HU (mit integrierter AU)

- Reifen/Fahrwerk
- Achsvermessung
- Unfallinstandsetzung
- Autoglas

Car-Multimedia

- Auto-HiFi
- Telefon
- Navigationssysteme

Klimatisierung

- Klimaanlage
- Standheizungen

Kfz-Zubehör**Gebrauchtwagenhandel**

An der Aue 2 • 06679 Hohenmölsen • ☎ 03 44 41 / 27 70

www.autoservice-bernt.de

Meiner Kundschaft und allen Lesern wünsche ich ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.



REDDY® KÜCHEN *Zeit*

WIR LIEFERN IHRE TRAUMKÜCHE!

- ✓ Planung
- ✓ Beratung
- ✓ Finanzkauf
- ✓ Aufmaß
- ✓ Montage



Leipziger Str. 15 (Einkaufspark Grana) • Kretzschau • Tel. 03441-61700 • www.zeitz.reddy.de

✓ IN DER KÜCHE ALLES **REDDY**

ZWA Bad Dürrenberg

Bereitschaftstelefon:
0163 54 25 020

Fernwärme GmbH

Hohenmölsen-Webau
Bereitschaftstelefon:
034441 / 4 72 17

Kleingärtnerverein „Neues Leben“ e. V.

Pegauer Straße 24, 06679 Hohenmölsen

Sie planen eine Familienfeier
– egal welcher Art –
und Sie haben noch keinen Raum.

Wir können helfen!

Wir bieten Ihnen einen Saal mit 100 Plätzen
und einen Gastraum mit 30 Plätzen.

Rufen Sie an:

Tel.: 034441/39 21 72 (Neu)
Mobil: 0173/8 51 87 72 (Neu)

Beförderung von Rollstuhlfahrern

Genehmigungen der Krankenkassen zur Beförderung mit Transportschein
sowie für Fahrten zur Chemo- und Strahlentherapie liegen vor.



Bei eventuellen Fragen gebe ich gern weitere Auskünfte.

Tel. 034441/183121 oder 0174/7363053

*Ich wünsche meiner Kundschaft und allen Lesern ein frohes Weihnachtsfest
und ein glückliches, gesundes neues Jahr 2018*